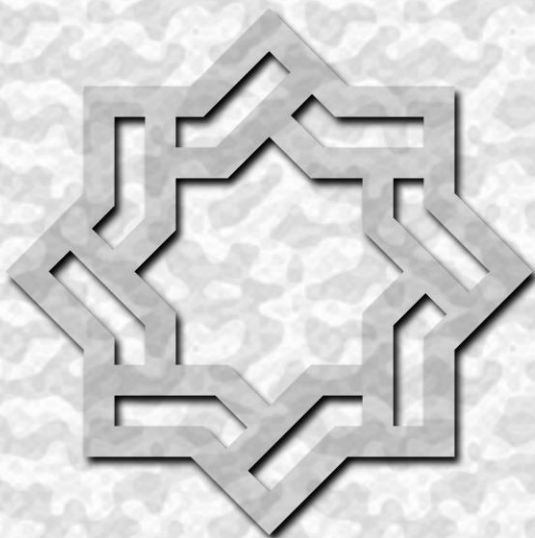


Das strikte Verbot des Tötens von Frauen, Kindern und sonstigen Wehrlosen im Islam

Eine ḥadīṭ-wissenschaftliche Abhandlung

F. Qarar



Titel: Das strikte Verbot des Tötens von Frauen, Kindern und sonstigen Wehrlosen im Islam – Eine ḥadīṭ-wissenschaftliche Abhandlung

Autor: F. Qarar

E-Book in Farbe

©2019 im Eigenverlag

Erstmalig erschienen: 12/2019

Format: 6“ x 9“ / 60 Seiten

Gestaltung von Titelseite und Innenlayout: F. Qarar

Webseite des Verfassers: **www.islamwissenschaft.net**

E-Mail des Verfassers: **f.qarar@islamwissenschaft.net**

Zu dieser Schrift

Nicht wenige Menschen werfen dem Islam vor, eine gewaltverherrlichende Religion zu sein. Im Mittelpunkt der Kritik stehen dabei häufig dem Islam zugeschriebene Angriffe auf Frauen, Kinder und andere Wehrlose.

Medienwirksam präsentierten sich in der Vergangenheit zahlreiche Gruppierungen, welche sich zu derartigen Angriffen bekannten, diese islamisch zu legitimieren versuchten und darüber hinaus ihren angeblichen Ġihād zum höchsten Prinzip im Islam erhoben.

Die entscheidende Frage ist jedoch: Deckt sich so ein Verhalten mit dem, was aus den islamischen Quelltexten hervorgeht?

Die vorliegende Schrift soll dazu beitragen, die Antwort auf diese Frage durch eine wissenschaftliche Analyse der frühesten Quelltexte des Islam herauszuarbeiten.

Diese Schrift wurde leicht verständlich formuliert und ist somit ohne Vorkenntnisse über den Islam oder die islamischen Wissenschaften lesbar. Die Schrift wurde nicht ausschließlich für die akademische Leserschaft verfasst, sondern spricht jeden an, der sich für dieses Thema interessiert.

Über den Autor

F. Qarar ist ein österreichischer Theologe und Buchautor. Er studiert die islamischen Wissenschaften seit Mitte der neunziger Jahre und verbrachte zu diesem Zweck mehrere Jahre in der arabischen Welt. Er studierte an verschiedenen Fakultäten sowohl in Kairo als auch in Damaskus.

Im Rahmen seiner Studien lernte er den Koran und andere arabische Quelltexte sowie arabische Gedichte auswendig. Er publizierte zahlreiche Schriften in deutscher und arabischer Sprache in verschiedenen Bereichen der islamischen Wissenschaften.

Seine Studienschwerpunkte sind die Glaubensgrundlagen des Islam, Analyse und Vergleich verschiedener religiöser Strömungen, theoretische und angewandte Ḥadīṭ-Wissenschaften, Grundlagen der Überlieferung sowie religionsvergleichende Studien.



Das strikte Verbot des Tötens von Frauen, Kindern und sonstigen Wehrlosen im Islam

Verfasst von F. Qarar

12/2019

(Rabī' al-awwal 1441 n. H.)

Inhalt

<i>Umschrift-Tabelle</i>	6
Einleitung	8
<i>Zur Bewertung der im Folgenden erwähnten Überlieferungen</i>	9
<i>Zu den Quellenangaben der angeführten Überlieferungen</i>	10
Vers 2:190 – Der Kampf als Reaktion auf den Kampf	12
<i>Erklärung mit dem Verbot des Tötens von Frauen, Kindern und sonstigen Wehrlosen. Wer dies tut, gehört zu den Übertretenden</i>	13
<i>Schreiben des umayyadischen Kalifen ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz</i>	15
Ḥadīṭ über eine getötete Frau	17
Die ausdrückliche Nennung der Wehrlosigkeit als Begründung für das Verbot	19
<i>Weitere Überlieferung zum Vorfall der getöteten Frau</i>	19
Erwähnung der alten Leute	22
Erwähnung der Mönche	23
<i>Erwähnung zahlreicher Beispiele für Wehrlose – Anordnung vom ersten Kalifen Abū Bakr aṣ-Ṣiddīq</i>	24
<i>Ansprache des ersten Kalifen Abū Bakr aṣ-Ṣiddīq</i>	26
Erwähnung der Bauern und Feldarbeiter – Schreiben des zweiten Kalifen ‘Umar ibnu l-Ḥaṭṭāb	27
Erwähnung der Arbeiter und Bediensteten – Anordnung des Propheten ﷺ	28
Erwähnung der Händler	30
Ḥadīṭ über die vehemente Ablehnung des Tötens der Nachkommenschaft	30

<i>Ein Prophetengefährte tötet kein Kind – Ḥadīṭ</i>	32
<i>Aussagen von anderen frühislamischen Persönlichkeiten und Gelehrten</i>	33
<i>Einhellige Erwähnung dieses Verbots bei den frühen Ḥadīṭ-Gelehrten</i>	35
<i>Abschließende Betrachtungen</i>	36
<i>Im Islam verbotene Praktiken der kämpfenden Gruppen mit Islambezug</i>	38
Der unislamische Aufruf des sogenannten „Islamischen Staates“, Anschläge auf Zivilisten zu verüben	38
Die absurde Argumentation der al-Qāʿidah-Führung zur Legitimation von Anschlägen auf Zivilisten	38
Muslime sind keine Machiavellisten. Der Zweck heiligt nicht die Mittel	41
Die grotesken Ausführungen von Abū Musʿab as-Sūrī	45
Anschläge auf Moscheen und Gebetshäuser anderer Religionen	47
Weitere gezielte Anschläge	47
<i>Kriegsverbrechen allgemein</i>	48
<i>Schlusswort</i>	51
<i>Hinweise zur Umschrift</i>	52
Anmerkungen zur Formatierung sowie Groß- und Kleinschreibung der Wörter, die in DMG-Umschrift wiedergegeben werden	53
<i>Chronologisches Verzeichnis der frühislamischen Autoren</i>	55
<i>Quellenverzeichnis</i>	57

Umschrift-Tabelle

DMG-Umschrift	Arabischer Buchstabe	Name	Aussprachehilfe
ā	ا	Alif	langes a wie in <u>Saat</u>
b	ب	Bā'	Wie deutsches b
d	د	Dāl	Wie deutsches d
ḍ	ض	Ḍād	dunkel-dumpfes d
ḏ	ذ	Ḍāl	Stimmhaftes engl. th, etwa wie im britisch ausgesprochen „ <u>mother</u> “
f	ف	Fā'	wie deutsches f
ğ	ج	Ġīm	Wie deutsches dsch in „ <u>Dschungel</u> “
ġ	غ	Ġain	ähnlich deutschem Gaumenzäpfchen-r in „ <u>Rasen</u> “, aber weicher
h	ه	Hā'	wie deutsches h, aber immer konsonantisch und behaucht
ḥ	ح	Ḥā'	Stark behauchtes h, wie im arab. „ <u>Aḥmad</u> “
ḫ	خ	Ḫā'	Wie rauhes deutsches ch in „ <u>Bach</u> “
k	ك	Kāf	wie deutsches k
l	ل	Lām	wie deutsches l
!	ل	Lām mufaḥḥamah	dunkles l wie im englischen „ <u>well</u> “
m	م	Mīm	wie deutsches m
n	ن	Nūn	wie deutsches n

DMG-Umschrift	Arabischer Buchstabe	Name	Aussprachehilfe
q	ق	Qāf	Tiefes, hinten am Gaumensegel gesprochenes k
r	ر	Rā'	Gerolltes Zungenspitzen-r
s	س	Sīn	Stimmloses s wie in „Haus“ oder „Maß“
š	ش	Šīn	wie deutsches sch
ṣ	ص	Ṣād	dunkel-dumpfes stimmloses s
t	ت	Tā'	Wie deutsches behauchtes t
ṭ	ط	Ṭā'	dunkel-dumpfes unbehauchtes t
ṯ	ث	Ṯā'	Stimmloses engl. th wie in „ <u>th</u> ank you“
w / ū	و	Wāw	rundes Lippen-w wie in engl. „ <u>w</u> hat“ / langes ū wie in „B <u>u</u> ch“
y / ī	ي	Yā'	wie deutsches j in „jagen“ / langes ī wie in „T <u>i</u> ger“
z	ز	Zāy	Stimmhaftes s wie in „S <u>a</u> nd“
ẓ	ظ	Ẓā'	dunkel-dumpfes stimmhaftes engl. th
ʾ	ء	Hamzah	Knacklaut wie in „'Apfel“ oder „be'achten“
ʿ	ع	'Ain	Im Rachen gebildeter Reibelaut wie in arab. „Ka'bah“

- Kurze Vokale: a, i, u; lange Vokale: ā, ī, ū.

Weitere Hinweise finden sich am Ende dieser Schrift.

Einleitung

Das islamrechtliche Verbot des Tötens von Frauen, Kindern und anderen Wehrlosen war für die frühen Muslime und ihre Gelehrten eine bekannte Tatsache. Auch über die Jahrhunderte änderte sich an dieser Sicht und somit auch an den Handlungen der Muslime in diesem Bezug im Allgemeinen nichts.

Die vorliegende Schrift soll zeigen, aus welchen Quelltexten sich dieses Verbot begründet. Dabei wird sich auch zeigen, wie deutlich diese Vorschriften in den Quelltexten aufscheinen und zudem, wie sehr die frühen Gelehrten, Regenten und Befehlshaber sich daran hielten.

Ein weiterer Beweggrund für das Verfassen dieser Schrift ist die derzeit gängige Auffassung, es würde sich beim Islam um eine gewaltverherrlichende, menschenverachtende Religion handeln. Diese Sichtweise wurde nicht zuletzt durch einige gegenwärtige Gruppierungen genährt, allen voran den sogenannten „IS“. Die im Folgenden angeführten Texte werden den Auffassungen solcher Gruppen jedoch klar widersprechen.

Es ist somit auch ein Ziel dieser Schrift, dem Vorgehen ebensolcher Gruppen, wie des sogenannten „IS“ und al-Qā‘idah vehement zu widersprechen und aufzuzeigen, dass dieses der islamischen Lehre widerspricht. Der Islam brandmarkt das Töten von Wehrlosen als Verbrechen und jene, die es begehen, als Verbrecher.

Es sei hierbei deutlich und ausdrücklich angemerkt, dass sich die Verfehlungen der genannten Gruppen keineswegs nur auf dieses eine Verbot beschränken. Nur weil sich die vorliegende Schrift auf einen ausgewählten Themenbereich konzentriert, kann also keineswegs der falsche Umkehrschluss gezogen werden, diese Gruppen, ihre Ideologie oder ihr Vorgehen an sich wären in irgendeiner Weise legitim.

Die Annahme, ich als Verfasser dieser Schrift würde ausschließlich diese hier angesprochenen Handlungen ablehnen, sonstige Inhalte dieser Gruppen aber gutheißen, wäre in höchstem Maße absurd. Einer solchen Verdrehung des Inhalts widerspreche ich hiermit vehement im Voraus.

Schließlich ist es ein weiteres erklärtes Ziel dieser Schrift, genau solchen, bereits vorgefallenen Verdrehungen entgegenzuwirken. Obwohl ich alle hier verarbeiteten Inhalte **bereits seit 2010** ausdrücklich in meinen Publikationen vertrete, sowohl schriftlich als auch mündlich, ertüchtigten sich manche Leute, mir wirklich jedes Wort im Munde zu verdrehen.

Durch solch bewusstes Verdrehen und Unterschlagen entscheidender Stellen aus meinen Büchern und Vorträgen versuchten diese Leute, meine Aussagen zu kriminalisieren und schafften es so auch, eine juristische Verfolgung meiner Person zu initiieren und meine Inhaftierung zu erwirken.

Falls also der Gedanke aufkommt, ich würde hier **neue Standpunkte** vertreten, um mich einer weiteren Verfolgung zu entziehen, so sollte der Leser hiermit informiert sein, dass diese Schlussfolgerung falsch ist und nicht den Tatsachen entspricht. **Wie eben erklärt, vertrat ich all diese Inhalte und viele weitere dieser Art in meinen früheren Publikationen ausdrücklich – worauf im jeweiligen Kontext auch in den Fußnoten dieser Schrift hingewiesen werden soll.**

Zur Bewertung der im Folgenden erwähnten Überlieferungen

In dieser Schrift werden zahlreiche Überlieferungen aus den Werken der frühislamischen Ḥadīṭ-Wissenschaftler¹ zitiert. Grundsätzlich ist nach den

¹ Ein Ḥadīṭ ist eine Überlieferung vom bzw. über den Propheten ﷺ. Die Gesamtheit solcher Überlieferungen wird Sunnah genannt und stellt neben dem Koran die zweite primäre Rechtsquelle des Islam dar.

Dabei ist zu beachten, dass es in der Frühzeit des Islam gängig war, auch Überlieferungen von den ersten nachfolgenden Generationen als Ḥadīṭ zu bezeichnen. Die Unterscheidung zwischen Ḥadīṭ für eine Überlieferung vom Propheten im Speziellen und *athar* (Pl. *āthār*) für sonstige Überlieferungen, manifestierte sich erst später, wurde aber auch nicht von allen Ḥadīṭ-Wissenschaftlern übernommen.

In diesem Sinne ist es nicht falsch in Bezug auf die Überlieferungen von den ersten Generationen ganz allgemein von Ḥadīṭ-Überlieferung, Ḥadīṭ-Wissenschaft bzw. ḥadīṭ-wissenschaftlichen Werken zu sprechen.

Richtlinien der islamischen Ḥadīṭ-Wissenschaft hierbei auch die Analyse der jeweiligen Überlieferungsketten erforderlich.

Da es hier jedoch darum geht, die Fülle der Überlieferungen zu den thematisierten Inhalten zu zeigen, soll dem Leser eine längere Diskussion der einzelnen Ketten erspart bleiben.

Die Vielzahl an verschiedenen Überlieferungen zeigt – auch gemäß den Grundlagen der Ḥadīṭ-Wissenschaften selbst –, dass der allgemeine Inhalt zweifelsohne authentisch sein muss, selbst wenn die Wortlaute einzelner Überlieferungen teilweise variieren und in einigen Fällen auch Schwächen hinsichtlich ihrer Überlieferung aufweisen.

Bei einigen Überlieferungen wird jedoch auf offensichtliche Schwächen in der Überlieferungskette hingewiesen.

Zu den Quellenangaben der angeführten Überlieferungen

Bei den Quellenangaben der Überlieferungen wird in dieser Schrift zur Vereinfachung lediglich das jeweilige Buch der Ḥadīṭ-Überlieferung genannt.

Wer mit der wissenschaftlichen Analyse solcher Texte befasst ist und die jeweilige Quelle mit dem Originaltext einsehen will, dem ist dies durch die hier angegebenen Informationen ein leichtes, da so einer Person die entsprechenden Werkzeuge dafür bekannt sind.

Um die Rückkehr zu den Quellen zu erleichtern, werden immer auch alle arabischen Originaltexte erwähnt. Die Zitate werden darüber hinaus im Grunde immer aus der mehrere tausend Bücher umfassenden digitalen Bibliothek „al-Maktabatu š-šāmilah“ entnommen. Bis auf einige minimale Korrekturen, die nach Vergleich mit anderen publizierten Ausgaben des jeweiligen Werkes vorgenommen wurden, findet sich hier der unveränderte Wortlaut der genannten Bibliothek.

Somit ist es durch Verwendung der Texte oder Textteile ohne weiteres möglich schnell zum jeweiligen Originaltext in der Quelle zu gelangen.

Es ist zu beachten, dass der Kürze halber – abgesehen vom letzten Überlieferer – immer auf die Nennung der Überlieferungskette verzichtet wird. In einigen Fällen kann es jedoch sein, dass auf Besonderheiten in der Überlieferungskette hingewiesen und zu diesem Zweck neben dem letzten Überlieferer weitere Personen erwähnt werden.

Dank

An dieser Stelle danke ich zuallererst unserem Schöpfer ganz allgemein für all Seine Gnaden und im Speziellen dafür, dass Er ﷻ² das Verfassen dieser Schrift ermöglicht hat. Sodann gilt der Dank meiner Familie für ihre Unterstützung sowie all jenen Personen, die beim Zustandekommen dieser Schrift mitgewirkt haben und durch deren Lektorat die Schrift erst in dieser ausgereiften Form erscheinen konnte.

² Dieses arabische Schriftsymbol bedeutet etwa: Gepriesen und hochgehalten sei Er. Auf diese oder ähnliche Weise wird bei Muslimen der Schöpfer gewürdigt. Zudem hat sich in der deutschen Schreibung bei Muslimen die Großschreibung als angemessen gezeigt und entsprechend verbreitet.

Vers 2:190 – Der Kampf als Reaktion auf den Kampf

وَقَاتِلُوا فِي سَبِيلِ اللَّهِ الَّذِينَ يُقَاتِلُونَكُمْ وَلَا تَعْتَدُوا إِنَّ اللَّهَ لَا يُحِبُّ الْمُعْتَدِينَ

**Und kämpft auf dem Wege Allahs gegen diejenigen,
die gegen euch kämpfen, aber übertretet nicht. Wahrlich,
Allah liebt die Übertretenden nicht.**

In diesem Vers wird der Kampf ganz klar als Reaktion auf eine Aggression des Feindes beschrieben³.

Manche Leute glauben, dass dieser Vers vollständig abrogiert, also aufgehoben wurde (der sogenannte *nash*), weil sie diesbezüglich einige Aussagen der frühen Gelehrten finden. Jedoch ist diese Annahme falsch, da die frühen Gelehrten mit dem Wort *nash* nicht eine vollständige Aufhebung des Verses und aller Inhalte meinten. Auf dieses Thema muss jedoch in einer eigenen Schrift gesondert eingegangen werden.

³ Direkt danach kommt übrigens der Vers, den manche Nicht-Muslime gerne aus dem Kontext reißen: „Und tötet sie, wo immer ihr auf sie trifft und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben ...“.

Wortlaut und Inhalt werden dabei kaum bis gar nicht ausreichend berücksichtigt, ganz zu schweigen vom hier genannten Kontext.

Erklärung mit dem Verbot des Tötens von Frauen, Kindern und sonstigen Wehrlosen. Wer dies tut, gehört zu den Übertretenden

Der oben genannte Vers liest sich als allgemeine Aufforderung und hat somit eine gesellschaftliche Dimension. Jedoch kann er ebenso auf die individuelle Handlung des Einzelnen bezogen werden. In diesem Sinne wird also der Einzelne aufgerufen, den Kampf ausschließlich gegen jene Personen zu richten, die ihn selbst tatsächlich bekämpfen. Wehrlose und nicht kämpfende Personen sind dadurch ganz grundsätzlich ausgenommen.

Deshalb verwundert es nicht, dass manche Gelehrte diesen Vers und das darin formulierte Verbot der Übertretung ganz speziell auf Frauen, Kinder und alle sonstigen Wehrlosen bezogen.

So findet sich in der Koranexegese von Ibnu Abī Ḥātim ar-Rāzī⁴ ﷺ⁵ folgende Überlieferung des Prophetengefährten Ibnu ‘Abbās رضي الله عنه⁶ als Erklärung für diesen Vers:

⁴ Ibnu Abī Ḥātim ar-Rāzī (gest. 327 n. H./939 n. Chr.) war ein herausragender Ḥadīṭ-Gelehrter. Sein Name ist von großer Bedeutung in der Wissenschaft der Beurteilung der Überlieferer (*al-ğarḥu wa-t-ta’dīl*).

Er zeichnete sich zudem vor allem durch ein umfassendes Werk der Koranexegese (im Arabischen Tafsīr genannt) aus, in welchem er sich bei der Erklärung der Verse ausschließlich auf Überlieferungen beschränkte, ohne diesen eigene Erklärungen hinzuzufügen.

Gemeinsam mit dem Werk von Ibnu Ḡarīr aṭ-Ṭabarī gehört das Werk von Ibnu Abī Ḥātim zu den frühesten umfassenden und heute noch vollständig oder zu einem großen Teil erhaltenen Werken des Tafsīr.

⁵ Dieses arabische Schriftsymbol bedeutet etwa: „Möge Allah sich seiner erbarmen.“

⁶ Etwa: „Allahs Wohlgefallen auf ihm.“

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ، قَوْلُهُ: وَلَا تَعْتَدُوا يَقُولُ: لَا تَقْتُلُوا النِّسَاءَ وَالصِّبْيَانَ وَالشَّيْخَ الْكَبِيرَ
وَلَا مَنْ أَلْفَى السَّلْمَ، وَكَفَّ يَدَهُ، فَإِنْ فَعَلْتُمْ هَذَا فَقَدْ اعْتَدَيْتُمْ. وَرُوِيَ، عَنْ عُمَرَ بْنِ
عَبْدِ الْعَزِيزِ وَمُقَاتِلِ بْنِ حَيَّانَ، نَحْوَ ذَلِكَ ...

**Von Ibnu ‘Abbās wird überliefert⁷, dass er zur Aussage Allahs
„aber übertretet nicht“ sagte:**

**„Tötet nicht die Frauen, Kinder, alten Leute und nicht denjeni-
gen, der euch den Frieden anbietet und seine Hand zurückzieht.
Wenn ihr etwas davon jedoch tut, dann habt ihr übertreten!“**

**Dies wird auch von ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz, Muqātil ibnu
Ḥayyān und anderen überliefert (...)**

Ebenso findet man die genannte Überlieferung von Ibnu ‘Abbās mit demselben Wortlaut im Tafsīr von aṭ-Ṭabarī رحمته الله (gest. 310 n. H./923 n. Chr.) bei der Erklärung des genannten Verses. Kurz danach erläutert aṭ-Ṭabarī den letzten Teil des obengenannten Koranverses:

{ إِنَّ اللَّهَ لَا يُحِبُّ الْمُعْتَدِينَ } الَّذِينَ يُجَاوِزُونَ حُدُودَهُ، فَيَسْتَحِلُّونَ مَا حَرَّمَ اللَّهُ عَلَيْهِمْ
مِنْ قَتْلِ هَؤُلَاءِ الَّذِينَ حَرَّمَ قَتْلَهُمْ مِنْ نِسَاءِ الْمُشْرِكِينَ وَذُرَارِيهِمْ ...

**„Wahrlich, Allah liebt die Übertretenden nicht“: Diejenigen,
welche Seine Grenzen übertreten, indem sie erlauben jene zu
töten, die Allah ihnen zu töten verboten hat.**

⁷ Es wurde bereits in der Einleitung darauf hingewiesen, dass bei den Überlieferungen in der vorliegenden Schrift die Überlieferungsketten jeweils gekürzt werden. Ibnu Abī Ḥatīm überlieferte die hier zitierte Aussage also mit seiner Überlieferungskette bis zum Prophetengefährten Ibnu ‘Abbās, auch wenn diese Kette hier nicht genannt wurde.

Schreiben des umayyadischen Kalifen ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz

‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz رضي الله عنه (gest. 101 n. H./720 n. Chr.) ist bei den Muslimen als “der Fünfte der rechtgeleiteten Kalifen” bekannt. Es wurde bei der Auslegung des obigen Verses vom Exegeten Ibnu Abī Ḥātim bereits darauf hingewiesen, dass auch von ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz die erwähnte Erklärung des Verses überliefert wurde.

Aṭ-Ṭabarī überliefert hierzu wie folgt:

عن يحيى بن يحيى الغساني، قال: كتبتُ إلى عمر بن عبد العزيز أسأله عن قوله: "وقاتلوا في سبيل الله الذين يُقاتلونكم ولا تعتدوا إنّ الله لا يُحب المعتدين"، قال: فكتب إليّ: "إنّ ذلك في النساء والذرية ومن لم يتصّب لك الحرب منهم"

Von Yahyā ibnu Yaḥyā al-Ġassānī, dass dieser sagte: Ich schrieb ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz und fragte ihn über die Aussage Allahs: „Und kämpft auf dem Wege Allahs gegen diejenigen, die gegen euch kämpfen, aber übertretet nicht. Wahrlich, Allah liebt die Übertretenden nicht.“

Er schrieb mir dazu: „Dies bezieht sich auf die Frauen und die Nachkommenschaft und auf jene von ihnen, die gegen dich keinen Kampf führen.“

In diesem Schreiben erwähnt der Kalif ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz also die Auslegung des obengenannten Koranverses. Bemerkenswert ist dabei, dass er ganz allgemein jene Menschen in das Verbot einbezieht, die nicht kämpfen.

Auch wenn es das Wort „Zivilisten“ – im Arabischen heute *madaniyyūn* genannt – damals nicht gab, so deckt sich die hier genannte Bedeutung im Grunde mit dem Wort Zivilisten. Die Rechtsgelehrten umschrieben diese Leute einfach als nicht-kämpfende Personen bzw. als Personen, die nicht der kämpfenden Truppe zugerechnet werden können (*min ġairi l-muqātilah*).

Die eben erwähnte Überlieferung findet sich auch im Buch *al-Muṣannaf* des Ḥadīṭ-Gelehrten Ibnu Abī Šaibah رَضِيَ اللهُ عَنْهُ (gest. 235 n. H./850 n. Chr.) im selben Wortlaut.

Wenn man bedenkt, wie umfangreich das von ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz regierte Gebiet war, ist es naheliegend, dass er in seiner Führungsposition als Kalif die Muslime vielfach in dieser Hinsicht unterwies.

In diesem Sinne findet sich im Tafsīr von aṭ-Ṭabarī bei der Erklärung des genannten Verses (2:190) eine weitere Überlieferung über ein anderes Schreiben mit demselben Inhalt:

عن سعيد بن عبد العزيز، قال: كتب عمر بن عبد العزيز إلى عدي بن أرطاة: "إني وَجَدْتُ آيَةَ فِي كِتَابِ اللَّهِ: "وَقَاتِلُوا فِي سَبِيلِ اللَّهِ الَّذِينَ يُقَاتِلُونَكُمْ وَلَا تَعْتَدُوا إِنَّ اللَّهَ لَا يُحِبُّ الْمُعْتَدِينَ" أَي: لَا تَقَاتِلْ مَنْ لَا يُقَاتِلُكَ، يَعْنِي: النِّسَاءَ وَالصِّبْيَانَ وَالرُّهْبَانَ

Von Sa‘īd ibnu ‘Abdi l-‘Azīz, dass er sagte: „Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz schrieb zu ‘Adī ibnu Arṭāh⁸: „Ich fand folgenden Vers im Buche Allahs: „Und kämpft auf dem Wege Allahs gegen diejenigen, die gegen euch kämpfen, aber übertretet nicht. Wahrlich, Allah liebt die Übertretenden nicht.“

Das heißt: Bekämpfe nicht den, der dich nicht bekämpft, also: die Frauen, die Kinder und die Mönche.“

Die Erklärung von ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz bezieht sich auf das Verbot der Übertretung. Wer also Wehrlose bekämpft, der hat sich damit der Übertretung schuldig gemacht.

Auch hier wird von ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz also ausdrücklich die Begründung für das Verbot genannt, nämlich, dass diese Personen nicht kämpfen. Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, wenn man sieht, dass

⁸ ‘Adī ibnu Arṭāh (gest. 102 n. H./939 n. Chr.) war der von ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz beauftragte Amīr über Kufa und Basra im Irak. Siehe für seine Biografie z. B. *Tahqību l-Kamāl fī Asmā‘i r-Riḡāl* von Abū l-Ḥaḡḡāḡ al-Mizzī.

islamische Rechtsgelehrte all jene Menschen in dieses Verbot einschlossen, bei denen sich dieselbe Rechtsbegründung (in den islamischen Rechtswissenschaften *'illah* genannt) findet.

Darüber hinaus sehen wir mit der Erwähnung der Mönche auch ein weiteres Beispiel für diese Personengruppe, worauf später noch in einem eigenen Kapitel eingegangen wird.

Ḥadīṭ über eine getötete Frau

Al-Buḥārī und Muslim⁹ رحمهما الله überliefern in ihren beiden Ṣaḥīḥ-Werken – im Grunde im selben Wortlaut – folgende Begebenheit in zwei Überlieferungen¹⁰:

... عَبْدَ اللَّهِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ، أَحْبَبَهُ: أَنَّ امْرَأَةً وَجِدَتْ فِي بَعْضِ مَعَازِي النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ مُفْتُولَةً، «فَأَنْكَرَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَتْلَ النِّسَاءِ وَالصَّبَبِيَانِ»

‘Abduļlāh (ibnu ‘Umar) رحمهما الله berichtete,

dass bei einem Feldzug des Propheten ﷺ¹¹ eine getötete Frau vorgefunden wurde, woraufhin der Prophet ﷺ die Tötung von Frauen und Kindern ablehnte.

⁹ Der Ṣaḥīḥ von al-Buḥārī (gest. 256 n. H./870 n. Chr.) ist das wohl bekannteste Werk der Ḥadīṭ-Überlieferung. Die Überlieferungen im Ṣaḥīḥ von al-Buḥārī werden bei den (sunnitischen) Muslimen als die authentischsten Ḥadīṭ-Überlieferungen überhaupt angesehen. Von ähnlichem Rang ist das Ṣaḥīḥ-Werk des Ḥadīṭ-Gelehrten Muslim (gest. 261 n. H./875 n. Chr.).

¹⁰ Al-Buḥārī überliefert diese Ḥadīṭe in dem Teil über den Ġihād (*kitābu l-ġihādi wa-s-siyar*), wie dies auch die anderen Ḥadīṭ-Gelehrten zu tun pflegten, aus deren Büchern noch zahlreiche Überlieferungen erwähnt werden.

¹¹ Dieses Schriftsymbol bedeutet etwa: „Der Friede und der Segen Allahs mögen auf ihm sein.“ Muslime erweisen allen Propheten – wie z. B. auch Abraham, Moses, Jesus und vielen anderen – ihren Respekt durch Nennung dieser oder ähnlicher Formulierungen.

عَنْ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا، قَالَ: وَجَدَتِ امْرَأَةٌ مَقْتُولَةً فِي بَعْضِ مَعَازِي رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ، «فَنَهَى رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ عَنْ قَتْلِ النِّسَاءِ وَالصِّبْيَانِ»

Von Ibnu 'Umar, dass er sagte: „Bei einem Feldzug des Propheten ﷺ wurde eine getötete Frau vorgefunden, woraufhin der Prophet ﷺ das Töten von Frauen und Kindern verbot.“

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Ḥadīte bei al-Buḥārī und Muslim als authentisch gelten. Umso mehr ist dies der Fall, wenn ein Ḥadīṭ, wie bei diesen beiden Überlieferungen, in beiden Werken vorkommt. Bei solchen Überlieferungen ist es nicht ungewöhnlich, dass sie aufgrund ihrer Bekanntheit auch in etlichen anderen Werken der Ḥadīṭ-Überlieferung aufscheinen, was ihre Authentizität bekräftigt.

Die zuvor erwähnten Ḥadīte finden sich deshalb auch in folgenden Werken:

Al-Muwatṭa' von Mālik ibnu Anas¹², *al-Musnad* von Aḥmad ibnu Ḥanbal¹³, *as-Sunan* von Abū Dāwūd, *as-Sunan* von at-Tirmidī, *as-Sunan* von Ibnu Māğah, *as-Sunanu l-kubrā* von an-Nasā'ī, *al-Mustaḥrağ* von Abū 'Awānah, *al-Mu'ğamu l-kabīr* und *al-Mu'ğamu l-ausaṭ* von aṭ-Ṭabarānī, *al-Muṣannaf* von Ibnu Abī Šaibah und *as-Sunan* von ad-Dārimī رحمهم الله.

¹² Mālik ibnu Anas (gest. 179 n. H./796 n. Chr.) war jener bekannte Gelehrte, nach dessen Lehre sich in weiterer Folge die malikitische Rechtsschule entwickelte.

¹³ Aḥmad ibnu Ḥanbal (gest. 241 n. H./856 n. Chr.) war jener bekannte Gelehrte, nach dessen Lehre sich in weiterer Folge die hanbalitische Rechtsschule entwickelte.

Die ausdrückliche Nennung der Wehrlosigkeit als Begründung für das Verbot

Weitere Überlieferung zum Vorfall der getöteten Frau

Es wurde zuvor bereits gezeigt, dass der Kalif ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz ausdrücklich alle Personen in das Verbot einschloss, die an keiner Kampfhandlung teilnehmen.

Die Tatsache, dass die Teilnahme an der Kampfhandlung überhaupt erst ein Bekämpfen legitimiert, wird auch durch die folgenden Überlieferungen bekräftigt.

Abū Dāwūd überlieferte in *as-Sunan* von Riyāḥ¹⁴ ibnu Rabīʿ ﷺ folgende Schilderung:

عن رِيَّاحِ بْنِ رَبِيعٍ، قَالَ: كُنَّا مَعَ رَسُولِ اللَّهِ - صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ - فِي غَزْوَةٍ، فَرَأَى النَّاسَ مُجْتَمِعِينَ عَلَى شَيْءٍ، فَبَعَثَ رَجُلًا، فَقَالَ: "انظُرْ عَلَامَ اجْتِمَاعِ هَؤُلَاءِ" فَجَاءَ، فَقَالَ: عَلَى امْرَأَةٍ قَتِيلٍ. فَقَالَ: "مَا كَانَتْ هَذِهِ لَتَقَاتِلَ"، قَالَ: وَعَلَى الْمُقَدِّمَةِ خَالِدِ بْنِ الْوَلِيدِ، فَبَعَثَ رَجُلًا، فَقَالَ: "قُلْ لِحَالِدٍ: لَا يَقْتُلَنَّ امْرَأَةً وَلَا عَسِيفًا"

Wir waren mit dem Propheten ﷺ auf einem Feldzug, als er sah, wie sich die Menschen um etwas versammelten. Er schickte daraufhin jemanden und sagte zu ihm: „Sieh nach, um was sich jene Leute versammelt haben.“ Schließlich kam er zurück und berichtete: „Um eine getötete Frau.“ Darauf sagte der Prophet ﷺ: „Diese Frau pflegte doch gar nicht zu kämpfen!“

¹⁴ Manchmal auch Rabāḥ genannt. Es gibt hinsichtlich dieser zwei Versionen des Namens also einen Meinungsunterschied.

Dieser Ḥadīṭ wurde zudem auch vom Bruder dieses Überlieferers, nämlich Ḥanzalah ibnu Rabīʿ – einem Schreiber des Propheten ﷺ – überliefert, wie dies bei einigen der im Folgenden erwähnten Überlieferungen des angeführten Ḥadīṭ auch der Fall ist.

Dies geschah während Ḥālid ibnu l-Walīd die Vorhut anführte, woraufhin der Prophet ﷺ einen Mann losschickte und ihm sagte: „Sag zu Ḥālid, er solle keinesfalls eine Frau oder einen Arbeiter töten!“

Diese Überlieferung findet sich ebenfalls zahlreich in den Werken des Ḥadīṭ, wie z. B. bei Aḥmad, in den *Sunan* von Sa'īd ibnu Manṣūr, im *Muṣannaf* und im *Musnad* von Ibnu Abī Šaibah, in *as-Sunan* von Ibnu Māğah¹⁵, in *as-Sunanu l-kubrā* von an-Nasā'ī und in *al-Amwāl* von Ibnu Zanğawaih.

Der Ausdruck „*mā kānat tuqātil*“, hier übersetzt mit „pflegte nicht zu kämpfen“, zeigt sprachlich klar an, dass die Person nicht Teil der kämpfenden Truppe war, also ganz grundsätzlich nicht an Kampfhandlungen teilgenommen hatte.

In manchen Überlieferungen – wie der hier angeführten von Abū Dāwūd – wird dies zudem durch die Partikel „*li*“ bekräftigt (*mā kānat hāğihi li-tuqātil*), also etwa: „Diese Frau hat doch gar nicht gekämpft!“

Im *Muṣannaf* von Ibnu Abī Šaibah wird zudem verdeutlicht: „Diese Frau hat nicht gekämpft unter jenen, die kämpfen!“ (*mā kānat hāğihi tuqātilu fi-man yuqātil*), war also nicht Teil der Personen, die an Kampfhandlungen teilnahmen.

Im *Musnad* von Ibnu Abī Šaibah wendet der Prophet ﷺ die Ansprache in der Botschaft zudem direkt an Ḥālid ibnu l-Walīd ؓ. Er blickte dabei in die Gesichter der Menschen, wie es in einer Überlieferung heißt, und sagte hierauf – wieder mit der Verstärkung durch das sogenannte „schwere Nūn der Verstärkung“ (ن) und zusätzlich mit der Partikel der Verstärkung „*inna*“ einleitend –:

¹⁵ Ibnu Māğah überliefert den Ḥadīṭ von Ibnu Abī Šaibah, führt also auch seine Überlieferungskette an.

انطَلِقْ إِلَى خَالِدِ بْنِ الْوَلِيدِ فَقُلْ لَهُ: إِنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَأْمُرُكَ يَقُولُ:
«لَا تُقْتَلَنَّ ذُرِّيَّةً وَلَا عَسِيفًا»

Brich auf zu Ḥālid ibnu l-Walīd und sag ihm: „Der Prophet ﷺ befiehlt dir nachdrücklich: ,Töte auf keinen Fall Nachkommenschaft oder Arbeiter!“

... wobei hier die Frauen durch den Kontext der Situation sprachlich – im Sinne der Familie – der Nachkommenschaft zugezählt wurden.

Erwähnung der alten Leute

In den *Sunan* von Sa'īd ibnu Manṣūr wird von Ḍamrah ibnu Ḥabīb رضي الله عنه überliefert,

عَنْ ضَمْرَةَ بْنِ حَبِيبٍ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ «كَهَى عَنْ قَتْلِ النِّسَاءِ
وَالصَّبِيَّانِ وَالشُّيُوخِ، وَعَقْرِ الْبَهِيمَةِ إِذَا قَامَتْ فِي سَبِيلِ اللَّهِ»

dass der Prophet ﷺ das Töten von Frauen, Kindern und alten Leuten verbot sowie das Schlachten von Nutztieren, wenn diese auf dem Wege Allahs angetroffen werden.

Hier wird also nochmals erwähnt, dass der Prophet ﷺ selbst dieses Verbot aussprach und die alten Leute ausdrücklich einbezog. Darüber hinaus wird hier auch erstmals in der vorliegenden Schrift das Töten von Tieren verboten.

Ibnu Abī Ṣaibah überliefert zudem mit seiner Überlieferungskette vom Prophetengefährten Anas ibnu Mālik رضي الله عنه, dass der Prophet ﷺ ihn und die Muslime allgemein unterwies:

لَا تَقْتُلُوا شَبَحًا فَإِنِّيَا وَلَا طِفْلًا صَغِيرًا وَلَا امْرَأَةً وَلَا تَعْلُوا

Tötet keinen alten Mann, kein kleines Kind und keine Frau und betrügt nicht.

Auch hier ist – neben der Nennung des alten Mannes und anderer Personengruppen – ein in dieser Schrift bisher noch nicht erwähntes Verbot des islamischen Kriegsrechts formuliert, und zwar das Verbot zu betrügen bzw. sich unerlaubt an der Kriegsbeute zu bereichern.

Mit dem hier angesprochenen Betrug (*al-gulūl*) – bzw. auch Hinterziehung, Unterschlagung und Bereicherung an Geldern oder Gütern – ist in erster Linie die unerlaubte Bereicherung an der Kriegsbeute gemeint.

Erwähnung der Mönche

Aḥmad überliefert im *Musnad* vom Prophetengefährten Ibnu ‘Abbās, dass der Prophet ﷺ, wenn er eine Armee aussandte, diese allgemein mit folgenden Worten unterwies:

لَا تَعْدِرُوا، وَلَا تَعْتُلُوا، وَلَا تَمْتَلُوا، وَلَا تَقْتُلُوا الْوِلْدَانَ، وَلَا أَصْحَابَ الصَّوَامِعِ

Hintergeht nicht und betrügt nicht. Schändet keine Leichen, tötet keine Kinder und auch nicht die Inhaber der Mönchshütten.

Hier werden also abermals die Mönche erwähnt. Abgesehen davon werden weitere Verbote aufgezählt, nämlich das Schänden von Leichen und das Hintergehen bzw. Betrügen des Feindes.

Neben der zuvor schon angesprochenen unerlaubten Bereicherung bzw. dem Betrug bei Geldern und Gütern, wird hier also auch verboten, in der Kriegssituation den Feind zu hintergehen bzw. zu betrügen. Daraus wird deutlich, dass der Betrug auch in der Kriegssituation nicht erlaubt ist – wenngleich die Kriegslist islamisch gesehen nicht verboten ist.

Letzteres kann hier nicht genauer ausgeführt werden, jedoch zeigt sich hier deutlich, dass im Islam ein klarer Betrug des Feindes, wie z. B. bei Verträgen, nicht als Kriegslist durchgehen kann und es eine Unterscheidung gibt.

Bei Ibnu Abī Šaibah liest man erneut in Bezug auf die Mönche:

عَنِ ابْنِ عَبَّاسٍ أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ كَانَ إِذَا بَعَثَ جُيُوشَهُ قَالَ: «لَا تَقْتُلُوا أَصْحَابَ الصَّوَامِعِ»

Von Ibnu 'Abbās, dass der Prophet ﷺ, wenn er eine Armee entsandte, zu sagen pflegte: „Tötet nicht die Inhaber der Mönchshütten.“

Zweifelsohne mussten sich die Muslime an diese ausdrücklichen Verbote halten. Dementsprechend findet man in den *Sunan* von Sa'īd ibnu Mansūr folgende Schilderung:

عَنْ بَكْرِ بْنِ سَوَادَةَ، أَنَّهُ قَالَ: «لَمْ نَرَ الْجِيُوشَ يُهَيِّجُونَ الرُّهْبَانَ الَّذِينَ عَلَى الْأَعْمَدَةِ،
وَمَا نَزَلَ نُنْهَى عَنْ قَتْلِهِمْ إِلَّا أَنْ يُقَاتِلُوا»

Von Bakr ibnu Sawādah, dass er sagte: „Wir haben nie beobachtet, dass die Armeen die Mönche auf den Säulen in Unruhe versetzt hätten und es wird uns nach wie vor untersagt sie zu töten, außer wenn sie kämpfen.“

„Auf den Säulen“ bezieht sich wohl darauf, dass die Mönche ihre Hütten häufig auf Pfosten bauten. Der Ausdruck könnte sich jedoch auch auf die Säulen von Tempelbauten beziehen.

Erwähnung zahlreicher Beispiele für Wehrlose – Anordnung vom ersten Kalifen Abū Bakr aṣ-Ṣiddīq

Mālik رحمته الله überliefert in seinem Buch *al-Muwatta'* – im Kapitel über den Ġihād, Unterkapitel „Das Verbot des Tötens von Frauen und Kindern beim Feldzug“ – von Yaḥyā ibnu Sa'īd über eine Unterweisung des ersten Kalifen Abū Bakr aṣ-Ṣiddīq رضي الله عنه (gest. 13 n. H./634 n. Chr.):

عَنْ يَحْيَى بْنِ سَعِيدٍ، أَنَّ أَبَا بَكْرٍ الصِّدِّيقَ بَعَثَ جُبُوشًا إِلَى الشَّامِ. فَخَرَجَ يَمْشِي مَعَ
يَزِيدَ بْنِ أَبِي سُفْيَانَ وَكَانَ أَمِيرَ رُبْعٍ مِنْ تِلْكَ الْأَرْبَاعِ. فَرَعَمُوا أَنْ يَزِيدَ قَالَ لِأَبِي بَكْرٍ:
إِنَّمَا أَنْ تَرَكَبَ، وَإِنَّمَا أَنْ أُتْرَلَ. فَقَالَ أَبُو بَكْرٍ «مَا أَنْتَ بِنَازِلٍ، وَمَا أَنَا بِرَاكِبٍ. إِيَّيْ

أَحْتَسِبُ خُطَايَ هَذِهِ فِي سَبِيلِ اللَّهِ». ثُمَّ قَالَ لَهُ: «إِنَّكَ سَتَجِدُ قَوْمًا زَعَمُوا أَنَّهُمْ
حَبَسُوا أَنْفُسَهُمْ لِلَّهِ. فَادْرَهُمْ وَمَا زَعَمُوا أَنَّهُمْ حَبَسُوا أَنْفُسَهُمْ لَهُ. ...». وَإِلَى مُوصِيكَ
بِعَشْرٍ: «لَا تَقْتُلَنَّ امْرَأَةً، وَلَا صَبِيًّا، وَلَا كَبِيرًا هَرِمًا، وَلَا تَقْطَعَنَّ شَجَرًا مُثْمِرًا، وَلَا
تُحْرِقَنَّ عَامِرًا، وَلَا تَعْقِرَنَّ شَاةً، وَلَا بَعِيرًا، إِلَّا لِمَا كَلَّهِ. وَلَا تَحْرِقَنَّ نَخْلًا، وَلَا تُعْرِقَنَّهُ، وَلَا
تَعْلُنَ وَلَا تَجْحُنَّ»

... dass Abū Bakr aṣ-Ṣiddīq (vier) Armeen nach Syrien sandte. So ging er zu Fuß hinaus mit Yazīd ibnu Abī Sufyān, welcher ein Anführer über eine der vier Armeen war. Es wird berichtet, dass Yazīd zu Abū Bakr sagte: „Entweder du reitest (mit mir), oder ich steige ab“, woraufhin Abū Bakr erwiderte:

„Weder steigst du ab, noch werde ich reiten. Ich zähle diese meine Schritte auf dem Wege Allahs.“

Sodann sagte Abū Bakr zu ihm: „Du wirst Leuten begegnen, die behaupten, dass sie sich für Allah zurückgezogen haben. So lasse sie und das, wofür sie sich zurückgezogen haben. (...)

Und ich trage dir zehn Dinge auf:

,Töte keinesfalls eine Frau oder ein Kind und ebenso keinen Hochbetagten und fälle keinen fruchttragenden Baum und zerstöre keine Siedlung. Schlachte kein Schaf und kein Kamel, außer um es zu essen. Verbrenne keine Palme und ertränke sie nicht und betrüge nicht und sei nicht feige!“

Ibnu Abī Ṣaibah erwähnt diese Begebenheit ebenfalls in zwei Überlieferungen. In einer davon heißt es:

ثُمَّ إِنَّكُمْ تَأْتُونَ قَوْمًا فِي صَوَامِعِ هُمْ، فَادْعُوهُمْ وَمَا أَعْمَلُوا أَنْفُسَهُمْ لَهُ

Ihr werdet Leute vorfinden in ihren Mönchshütten. So lasst sie und das, mit dem sie sich beschäftigen.

Das, mit dem sich jene Mönche beschäftigten und wofür sie sich zurückzogen, war der Gottesdienst. Abū Bakr verbot also ausdrücklich das Bekämpfen dieser Leute. Bezeichnenderweise erwähnte er aber auch ihre Tätigkeit und trug den Armeen und ihren Anführern klar auf, dass sie diese Leute und ihr Tun in Ruhe lassen sollen.

Er sagte also **nicht** etwa: „Tötet nicht die Mönche, aber vernichtet zumindest ihre Mönchshütten, ihre Tempel, ihr Hab und Gut, ihre religionsspezifischen Gegenstände usw.“

Diese Überlieferung, wie auch schon zuvor erwähnte Texte, zeigen vielmehr, dass die Muslime angewiesen wurden, die Mönche überhaupt nicht in Unruhe zu versetzen und sie einfach weiter ihrer Tätigkeit und ihrem Gottesdienst nachgehen zu lassen.

Ansprache des ersten Kalifen Abū Bakr aṣ-Ṣiddīq

Neben der oben erwähnten Unterweisung der Armeen durch den ersten Kalifen Abū Bakr wird ebenso überliefert, dass Abū Bakr diese Ermahnung und Anordnung auch allgemein in Ansprachen an die Muslime wandte.

So liest man dazu bei Ibnu Abī Šaibah folgende Schilderung von Tābit ibnu l-Ḥaḡḡāḡ al-Kilābī:

ثَنَا ثَابِتُ بْنُ الْحُجَّاجِ الْكِلَابِيُّ، قَالَ: قَامَ أَبُو بَكْرٍ فِي النَّاسِ فَحَمِدَ اللَّهَ وَأَثْنَى عَلَيْهِ،
ثُمَّ قَالَ: «أَلَا لَا يُقْتَلُ الرَّاهِبُ فِي الصَّوْمَعَةِ»

Abū Bakr stellte sich zur Predigt vor die Leute und begann Allah zu loben und zu preisen. Daraufhin sagte er: „Hört!¹⁶ Der Mönch in seiner Hütte¹⁷ darf nicht getötet werden.“

¹⁶ Bzw.: „Gewiss!“

¹⁷ Der Umkehrschluss, ein Mönch dürfte aber außerhalb seiner Hütte bekämpft werden, wäre völlig absurd und ist klarerweise unzulässig. Abgesehen davon widerspräche dies allen anderen Überlieferungen! Es handelt sich hier vielmehr um arabische Rhetorik innerhalb der Predigt.

Erwähnung der Bauern und Feldarbeiter – Schreiben des zweiten Kalifen ‘Umar ibnu I-Ḥaṭṭāb

Ibnu Abī Šaibah überliefert von ‘Abduļlāh ibnu ‘Umar über seinen Vater ‘Umar ibnu I-Ḥaṭṭāb:

عَنْ ابْنِ عُمَرَ، قَالَ: كَتَبَ عُمَرُ إِلَى أُمَرَاءِ الْأَجْنَادِ أَنْ لَا تَقْتُلُوا امْرَأَةً وَلَا صَبِيًّا ...

‘Umar schrieb zu den Kommandanten der Truppen: “Tötet keine Frau und kein Kind (...)”

Auch der zweite Kalif der Muslime, ‘Umar ibnu I-Ḥaṭṭāb (gest. 23 n. H. / 644 n. Chr.), unterwies also die Truppen in derselben Weise wie der Prophet ﷺ und der erste Kalif Abū Bakr vor ihm.

In den *Sunan* von Sa‘īd ibnu Maṣṣūr wird in einer weiteren Überlieferung erwähnt, dass ‘Umar ibnu I-Ḥaṭṭāb die Menschen zum Auszug zu den Persern unter dem Kommando von Salamah ibnu Qais al-Ašṣā‘ī rief und ihnen dabei ebenfalls sagte:

لَا تَعْلُوا، وَلَا تَعْدِرُوا، وَلَا تُمَلُّوا، وَلَا تَقْتُلُوا امْرَأَةً، وَلَا صَبِيًّا، وَلَا شَيْخًا هَمًّا ...

Betrügt nicht und hintergeht nicht. Tötet keine Frau, kein Kind und keinen alten Mann (...)

In einer weiteren Überlieferung im selben Buch sowie im *Muṣannaḥ* von Ibnu Abī Šaibah berichtet der Tābi‘īn¹⁸ Zaid ibnu Waḥb (gest. 83 n. H. /

¹⁸ Als Tābi‘īn werden die Angehörigen der zweiten Generation nach dem Propheten ﷺ bezeichnet. Diese Tābi‘ūn erlebten zwar die Prophetengefährten, begegneten aber niemals dem Propheten selbst.

702 n. Chr.), dass er selbst anwesend war, als das Schreiben von 'Umar ibnu l-Ḥaṭṭāb mit den folgenden Worten eintraf:

عَنْ زَيْدِ بْنِ وَهَبٍ، قَالَ: كَتَبَ عُمَرُ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ [وعند ابن أبي شيبه: أَنَا أَنَا كِتَابُ
عُمَرَ] «لَا تَعْلُوا، وَلَا تَعْدِرُوا، وَلَا تُمْتَلُوا، وَلَا تَفْتُلُوا وَلِيدًا، وَاتَّقُوا اللَّهَ فِي الْأَفْلَاحِينَ
الَّذِينَ لَا يَنْصُبُونَ لَكُمْ الْحَرْبَ»

Betrügt nicht und hintergeht nicht und tötet kein Kind und begeht keine Leichenschändung und fürchtet Allah in Bezug auf die Bauern (und Feldarbeiter), welche gegen euch keinen Kampf führen.¹⁹

Erwähnung der Arbeiter und Bediensteten – Anordnung des Propheten ﷺ

Sa'īd ibnu Maṣṣūr erwähnt folgende Aussage eines Mannes²⁰ über den Propheten ﷺ:

¹⁹ Dies ist der Wortlaut aus den *Sunan* von Sa'īd ibnu Maṣṣūr. Der Wortlaut bei Ibnu Abī Šaibah fällt etwas kürzer aus.

²⁰ An einer Stelle in dieser Überlieferungskette wird – abgesehen von anderen Überlieferern, die namentlich genannt werden – die Überlieferung „eines Mannes von seinem Vater“ erwähnt, die Namen der beiden Personen wurden also nicht genannt. Dies ist eine offensichtliche Schwäche in der Überlieferung. Eine solche Überlieferung wurde von den Gelehrten des Ḥadīṭ grundsätzlich nicht als authentisch (*ṣaḥīḥ*) gewertet.

Trotzdem wurden schwache Überlieferungen weitergegeben, da sie z. B. durch andere Überlieferungen gestärkt werden können.

Dass eine Überlieferung als „schwach“ (*da'īf*) eingestuft wurde, hieß übrigens nicht, dass dieser Wortlaut definitiv als erlogen oder falsch beurteilt wird, denn so etwas müsste erst durch eine „erhebliche Schwäche“ (*šadīdu d-da'f*) belegt werden. ...

عَنْ أَيُّوبَ، عَنْ رَجُلٍ، عَنْ أَبِيهِ، قَالَ: «كَهَى رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ عَنْ قَتْلِ
الْعُسَقَاءِ وَالْوُصَفَاءِ»

Der Prophet ﷺ verbot es, die Arbeiter und Bediensteten zu töten.

Im *Muṣannaf* und im *Musnad* von Ibnu Abī Šaibah heißt es in derselben Überlieferung, dass jener Mann sagte:

بَعَثَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ، سَرِيَّةً كُنْتُ فِيهَا، قَالَ: فَنَهَانَا أَنْ نَقْتُلَ
الْعُسَقَاءَ وَالْوُصَفَاءَ

Der Prophet ﷺ sandte eine Truppe aus, in der auch ich mich befand. Er untersagte es uns dabei, die Arbeiter und die Bediensteten zu töten.

Vielmehr sagt die Beurteilung „schwach“ nur aus, dass man diese Aussage nicht mit Sicherheit dem Propheten ﷺ bzw. der jeweiligen Person zuschreiben kann. Jedoch kann man auch nicht mit Sicherheit verneinen, dass diese Aussage wirklich so getätigt wurde. Es wurde also durchaus als möglich angesehen, dass die Überlieferung den Tatsachen entspricht.

Aus diesem Grund und – wie im Vorwort schon erwähnt – auch aufgrund der großen Anzahl der Überlieferungen, die ein und dieselbe Bedeutung stützen, sah ich es als zweckmäßig an, auch einige schwache Überlieferungen anzuführen.

Erwähnung der Händler

Ibnu Abī Šaibah überliefert vom Prophetengefährten Ġābir ibnu ‘Abdillāh رضي الله عنه:

عَنْ جَابِرِ بْنِ عَبْدِ اللَّهِ قَالَ: «كَانُوا لَا يَقْتُلُونَ تِجَّارَ الْمُشْرِكِينَ»

Man tötete die Händler der Götzendiener (ganz grundsätzlich) nicht.

Ḥadīṭ über die vehemente Ablehnung des Tötens der Nachkommenschaft

Ibnu Abī Šaibah überliefert folgende Schilderung von al-Aswad ibnu Sarī رضي الله عنه:

عَنِ الْأَسْوَدِ بْنِ سَرِيحٍ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: «مَا بَالُ أَقْوَامٍ بَلَعُوا فِي الْقَتْلِ حَتَّى قَتَلُوا الْوِلْدَانَ» قَالَ: فَقَالَ رَجُلٌ مِنَ الْقَوْمِ: إِنَّمَا هُمْ أَوْلَادُ الْمُشْرِكِينَ فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: «أَوْلَيْسَ أَحْيَاؤَكُمْ إِنَّمَا هُمْ أَوْلَادُ الْمُشْرِكِينَ،
«...»

Der Prophet ﷺ sagte: „Was ist nur mit Leuten los²¹, die so weit gehen, dass sie sogar Kinder töten?!“

Darauf sagte ein Mann: „Es sind doch die Kinder der Götzendiener.“

Der Prophet ﷺ erwiderte: „Sind nicht die besten unter euch Kinder von Götzendienern? ...“

²¹ Bzw.: „Was kommt Leuten nur in den Sinn ...“

In einer Überlieferung dieses Ḥadīṭ im Buch *al-Amwāl* von Ibnu Zang̃awaih heißt es:

فَحَطَبَ، يُعْرِفُ الْعَضْبُ فِي وَجْهِهِ، قَالَ: فَقَالَ: «مَا بَالُ أَقْوَامٍ جَاوَزَ بِهِمُ الْقَتْلُ إِلَى الدُّرَيْيَةِ؟» ...

Daraufhin sprach der Prophet ﷺ zu den Leuten (von der Kanzel bzw. in einer Rede), wobei der Zorn in seinem Gesicht deutlich erkennbar war: „Was ist nur mit Leuten los, bei denen das Töten ein solches Ausmaß erreicht, dass sie sogar die Nachkommenschaft töten?!“

Und in einer weiteren Überlieferung in derselben Quelle heißt es:

مَا بَالُ أَقْوَامٍ أَسْرَفُوا فِي الْقَتْلِ حَتَّى قَتَلُوا الْوِلْدَانَ

“Was ist nur mit Leuten los, die derartig übertreiben, dass sie sogar die Nachkommenschaft töten?!“

In den *Sunan* von ad-Dārimī wird dieser Ḥadīṭ im Kapitel „Über das Verbot des Tötens von Frauen und Kindern“ überliefert. Darin heißt es:

مَا بَالُ أَقْوَامٍ ذَهَبَ بِهِمُ الْقَتْلُ حَتَّى قَتَلُوا الدُّرَيْيَةَ؟ أَلَا لَا تُفْتَلَنُ دُرَيْيَةٌ ثَلَاثًا

“Was ist nur mit Leuten los, die das Töten so weit gebracht hat, dass sie sogar die Nachkommenschaft töten?! Hört! Es darf keinesfalls Nachkommenschaft getötet werden.“ Er sagte dies drei Mal.

Ein Prophetengefährte tötet kein Kind – Ḥadīṭ

Al-Buḥārī überliefert folgende Begebenheit über den Prophetengefährten Ḥubaib رضي الله عنه:

فَابْتَاعَ حُبَيْبًا بَنُو الْحَارِثِ بْنِ عَامِرِ بْنِ نُوفَلِ بْنِ عَبْدِ مَنَاةٍ، وَكَانَ حُبَيْبٌ هُوَ قَتَلَ الْحَارِثَ بْنَ عَامِرٍ يَوْمَ بَدْرٍ، فَلَبِثَ حُبَيْبٌ عِنْدَهُمْ أَسِيرًا، فَأَخْبَرَنِي عَبْدُ اللَّهِ بْنُ عِيَّاضٍ، أَنَّ بِنْتَ الْحَارِثِ أَخْبَرَتْهُ: أَهَمُّ حِينَ اجْتَمَعُوا اسْتَعَارَ مِنْهَا مُوسَى يَسْتَحِدُّ بِهَا، فَأَعَارَتْهُ، فَأَخَذَ ابْنًا لِي وَأَنَا عَافِلَةٌ حِينَ أَنَا قَالَتْ: فَوَجَدْتُهُ مُجْلِسَهُ عَلَى فَيْخِدِهِ وَالْمُوسَى بِيَدِهِ، فَفَزِعْتُ فَرَعَةً عَرَفَهَا حُبَيْبٌ فِي وَجْهِهِ، فَقَالَ: تَحْشَيْنَ أَنْ أَقْتُلَهُ؟ مَا كُنْتُ لِأَفْعَلَ ذَلِكَ، وَاللَّهِ مَا رَأَيْتُ أَسِيرًا قَطُّ خَيْرًا مِنْ حُبَيْبٍ

Schließlich kaufte der Stamm von al-Ḥārīṭ ibnu ‘Āmir (...) Ḥubaib – und es war Ḥubaib, der al-Ḥārīṭ ibnu ‘Āmir am Tag der Schlacht von Badr getötet hatte – und er musste bei ihnen als Kriegsgefangener bleiben.

(Dazu) berichtete mir ‘Ubaidullāh ibnu ‘Iyād, dass die Tochter von al-Ḥārīṭ ihm berichtete, dass (...) er (Ḥubaib) sich eine Axt von ihr ausleihen wollte, um etwas damit zu schärfen²², worauf sie ihm diese auch auslieh. (Sie berichtete weiter:)

„Ḥubaib nahm einen Sohn von mir. Als dieser zu ihm ging war ich gerade unachtsam. Da sah ich, wie Ḥubaib ihn auf seinen Oberschenkel setzte während die Axt in Ḥubaibs Hand war. Daraufhin erschrak ich so, dass Ḥubaib den Schock in meinem Gesicht sah und sagte:

,Hast du etwa Angst, dass ich ihn töte? Das würde ich sicher nicht tun!‘

²² Das hier verwendete arabische Wort „*yastahiddu*“ hat auch andere Bedeutungen, vgl. *Lisānu l-‘Arab* von Ibnu Manẓūr.

Bei Allah, ich habe niemals einen besseren Gefangenen gesehen als Ḥubaib!“

Aussagen von anderen frühislamischen Persönlichkeiten und Gelehrten

Wer die Fülle der bisher erwähnten Überlieferungen zu dieser Thematik betrachtet, dem ist natürlich klar, dass die Muslime in weiterer Folge diese Verbote ebenso weitergegeben haben mussten.

Als Beispiel für die Gelehrten der ersten Jahrhunderte sei auf den Tafsīr-Gelehrten aḍ-Ḍaḥḥāk ibnu Muzāḥim رحمته الله hingewiesen, der ebenso das Verbot des Propheten ﷺ bezüglich Frauen und Kindern überlieferte. (Siehe dazu die Überlieferungen im *al-Muṣannaf* von ‘Abdu r-Razzāq und in den *Sunan* von Sa‘īd ibnu Manṣūr.)

Als weiteres Beispiel wird vom Tafsīr-Gelehrten Muḡāhid رحمته الله bei Ibnu Abī Šaibah folgende Aussage überliefert:

عَنْ مُجَاهِدٍ، قَالَ: «لَا يُقْتَلُ فِي الْحَرْبِ الصَّبِيُّ وَلَا امْرَأَةٌ وَلَا الشَّيْخُ الْقَانِي، وَلَا يُحْرَقُ الطَّعَامُ وَلَا النَّخْلُ وَلَا تُحْرَبُ الْبُيُوتُ، وَلَا يُقَطَّعُ الشَّجَرُ الْمُثْمِرُ»

Im Krieg darf kein Kind, keine Frau und kein alter Mann getötet werden. Ebenso darf keine Nahrung und keine Palme verbrannt, keine Häuser zerstört und kein fruchttragender Baum gefällt werden.

Bei Ibnu Abī Šaibah wird zudem Folgendes von al-Ḥasan überliefert:

ابن أبي شيبه: عَنِ الْحَسَنِ، قَالَ: «كَانَ يَكْرَهُ أَنْ يُقْتَلَ فِي دَارِ الْحَرْبِ الشَّيْخُ الْكَبِيرُ
وَالصَّغِيرُ وَالْمَرْأَةُ، وَكَانَ يَكْرَهُ لِلرَّجُلِ أَنْ حَمَلَ مِنْ هَؤُلَاءِ شَيْئًا مَعَهُ فَتُقْتَلَ عَلَيْهِ أَنْ يُلْقِيَهُ
فِي الطَّرِيقِ»

Es war untersagt²³, dass im Kriegsgebiet der alte Mann, das Kind oder die Frau getötet werden. Ebenso war untersagt, dass jemand, der eine dieser Personen befördert²⁴ und sie ihm zu schwer wird, diese einfach am Weg absetzt.

²³ Dies kann je nach Vokalisation auch folgendermaßen gelesen werden: „Er sah es als verboten an, dass ...“

Die Überlieferer verwendeten Formen wie „Es wurde angesehen“, um den allgemeinen Zustand der damaligen Zeit zu überliefern. Es soll also zeigen, dass diese Praxis immer gültig war und stetig vorherrschte.

Das hier verwendete Wort „*yakrahu*“ bzw. „*yukrahu*“, was eigentlich für „verabscheuen“ steht, wurde von den frühen Gelehrten häufig auch in der Bedeutung des Verbots gebraucht. Hier ist dies insofern klar, da durch die zahlreichen Überlieferungen zuvor schon eindeutig ersichtlich ist, dass es sich in Bezug auf die in dieser Aussage erwähnten Personengruppen zweifelsohne um ein Verbot handelt.

²⁴ Es könnte hier rein sprachlich auch so verstanden werden, dass jemand Gegenstände, welche diesen Leuten gehören, mit sich führt und sich das Gesagte darauf bezieht. Jedoch ist dies hier wohl nicht gemeint, da sich die Rede zu Beginn konkret auf die genannten Personen bezieht und der hier verwendete Stil, auch wenn die Rede von Personen ist, in der arabischen Sprache nicht ungewöhnlich ist. „Etwas“ bzw. „eine Sache“ (*šai'an*) ist in so einem Fall im Sinne von „ein Teil“ von dieser Personengruppe zu verstehen. Und Allah weiß es am besten.

Einhellige Erwähnung dieses Verbots bei den frühen Ḥadīṭ-Gelehrten

Auch an den Kapitelüberschriften der Werke der frühen Ḥadīṭ-Gelehrten lässt sich klar ersehen, dass die in dieser Schrift aufgezeigten Verbote in der frühen islamischen Quellenliteratur gang und gäbe waren.

Es wurden hierfür schon zwei Beispiele genannt, nämlich die Kapitelüberschrift in der *Muwaṭṭaʿa* von Mālik ibnu Anas und jene in den *Sunan* von ad-Dārimī.

In gleicher Weise wurde dies eigentlich in allen Werken der Ḥadīṭ-Wissenschaftler gehandhabt, auch wenn es im Wortlaut der jeweiligen Überschrift nicht überall so eindeutig formuliert wurde. Ausdrücklich benannt wurde das Verbot in den folgenden bekannten Werken:

Al-Muwaṭṭaʿa von Imam Mālik, *as-Sunan* von at-Tirmidī, *as-Sunan* von ad-Dārimī, *al-Muṣannaf* von Ibnu Abī Šaibah, *as-Sunanu l-kubrā* von an-Nasāʿī und *al-Mustaḥrağ* von Abū ʿAwānah رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ.²⁵

²⁵ Die Originaltexte der Überschriften:

- الموطأ لمالك بن أنس: كِتَابُ الْجِهَادِ، النَّهْيُ عَنِ قَتْلِ النِّسَاءِ، وَالْوَالِدَانِ [وفي نسخة: الصِّبْيَانِ] فِي الْعَزْوِ
- المصنف لابن أبي شيبة: مَنْ يُنْهَى عَنِ قَتْلِهِ فِي دَارِ الْحَرْبِ
- السنن للدارمي: بَابُ فِي النَّهْيِ عَنِ قَتْلِ النِّسَاءِ وَالصِّبْيَانِ
- السنن للترمذي: بَابُ مَا جَاءَ فِي النَّهْيِ عَنِ قَتْلِ النِّسَاءِ وَالصِّبْيَانِ
- السنن الكبرى للنسائي: النَّهْيُ عَنِ قَتْلِ النِّسَاءِ
- المستخرج لأبي عوانة: بَيَانُ حَظْرِ قَتْلِ النِّسَاءِ وَالصِّبْيَانِ فِي دَارِ الْحَرْبِ وَالْعَزْوِ

Abschließende Betrachtungen

An den zahlreichen, in dieser Schrift erwähnten Überlieferungen sieht man also, dass das Bekämpfen von Menschen, die sich an den Kampfhandlungen nicht beteiligen bzw. dazu gar nicht fähig sind, strikt untersagt ist.

In den Aussagen wurde auch mehrfach die Rechtsbegründung für das Verbot genannt, nämlich die Tatsache, dass jemand nicht kämpft. Deshalb verwundert es auch nicht, dass viele verschiedene Personengruppen ausdrücklich erwähnt wurden, wie in dieser Schrift mehrfach gezeigt werden konnte.

Ebenso erklärt sich daraus, warum die islamischen Rechtsgelehrten dieses Verbot auch bei jenen Personengruppen als gültig betrachteten, bei denen sich dieselbe Rechtsbegründung findet, auch wenn diese in den Überlieferungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, wie z. B. die Blinden, Gebrechlichen und chronisch Kranken (im Arabischen *az-zamin*, Pl.: *az-zamnā*).

Ebenso wurde deutlich sichtbar, dass sich dieses Verbot von Anfang an über die Jahrhunderte durch die Literatur zieht und immer aufrecht war. Neben den Überlieferungen vom Propheten ﷺ selbst, wurden Aussagen der ersten beiden Kalifen nach ihm und des späteren umayyadischen Kalifen ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz genannt. Darüber hinaus wurde das Verbot unzählige Male von den Exegeten, Überlieferern und Ḥadīṭ-Gelehrten der ersten Jahrhunderte festgehalten und weitergegeben.

Die islamische Gesellschaft konnte dem somit keinesfalls widersprechen. Einzelne Zuwiderhandlungen muss es aufgrund der menschlichen Natur sicher gegeben haben, aber mir wäre nicht bekannt und ich halte es auch für äußerst abwegig, dass solche Verfehlungen in muslimischen Gesellschaften in größerem Ausmaß, also mit System praktiziert worden wären.

Gesellschaftliche Akzeptanz konnte eine Zuwiderhandlung bei der Deutlichkeit dieser Verbote in einer islamischen Gesellschaft niemals finden, solange es sich dabei um Menschen handelte, die sich an die islamischen Gebote grundsätzlich hielten.

Wer die hier behandelte Thematik auch nur einigermaßen nüchtern betrachtet, wird eingestehen müssen, dass die Formulierung solch klarer Richtlinien, Gebote und Verbote – vor allem zu jener Zeit – wirklich bemerkenswert ist.

Wer den Islam wegen des Fehlverhaltens mancher Anhänger dieser Religion der Gewaltverherrlichung und Unmenschlichkeit bezichtigt, der sollte diese pauschale Verurteilung angesichts der hier erwähnten Überlieferungen noch einmal überdenken.

Auch ein vergleichender Blick in die Bibel, insbesondere das Alte Testament, zeigt hinsichtlich Gewaltanwendung äußerste Diskrepanzen zu den hier erwähnten islamischen Überlieferungen. Der neutrale Beobachter wird sich die Frage stellen müssen, wie viele Aussagen im Koran zu finden sind, die den Darstellungen im Alten Testament auch nur annähernd entsprechen.

Wer dieser Frage nachgeht, der wird über das Ergebnis ziemlich verwundert sein. Dies aufzuarbeiten ist jedoch nicht das Ziel dieser kurzen Schrift.

Wer die in der heutigen Realität vorzufindenden Praktiken in der Kriegsführung betrachtet wird feststellen, dass sie den vom Islam aufgezeigten Richtlinien häufig widersprechen.

Als erstes kommen einem hier Gruppen in den Sinn, die selbst vorgeben, sich an die islamischen Gebote und Verbote zu halten. Dies ist insofern nachvollziehbar, da diese Gruppen durch die islamischen Vorschriften am ehesten angesprochen sind!

Aus diesem Grund kritisierte ich diese Gruppen schon seit 2010 in meinen Publikationen schriftlich und mündlich scharf für ihr Vorgehen²⁶.

²⁶ Was mir seit 2017 in völlig absurder Weise vom Grazer Staatsanwalt Johannes W. und seinem Gutachter Dr. Guido Steinberg gegenteilig ausgelegt wurde.

Staatsanwalt W. kam zum Schluss, dass ich eine Führungsperson des sogenannten „IS“ wäre und einen „IS“-Stützpunkt betrieben hätte, und Steinberg legte meine Kritik – so grotesk es klingen mag – als Sympathiewerbung für den „IS“ aus und lieferte so das unterstützende Material für Johannes W.! ...

Im Islam verbotene Praktiken der kämpfenden Gruppen mit Islambezug

In den letzten Jahrzehnten gab es zahlreiche Verbrechen und grobe Zuwiderhandlungen zu den in dieser Schrift aufgearbeiteten Verboten des islamischen Kriegsrechts. Davon sollen die wichtigsten im Folgenden kurz angesprochen werden:

Der unislamische Aufruf des sogenannten „Islamischen Staates“, Anschläge auf Zivilisten zu verüben

Der wohl bekannteste Fall ist der sogenannte „IS“, dessen Verfehlungen in diesem Bezug sich so weit entwickelten, dass Abū Muḥammad al-ʿAdnānī – vor seinem Tod noch eine der höchsten Führungspersonen des „IS“ – seine Anhänger in einer bekannt gewordenen Ansprache schließlich weltweit und vor allem in westlichen Ländern zu Anschlägen mit allen Mitteln aufrief. Er erwähnte dabei ausdrücklich das völlig krankhafte Szenario, sogar Autos zu Waffen umzufunktionieren, um damit gezielt Frauen oder Kinder zu töten.

Die absurde Argumentation der al-Qāʿidah-Führung zur Legitimation von Anschlägen auf Zivilisten

Um einiges früher sorgte ein weiterer Vordenker dieser Strömung, Abū Qatādah al-Filaṣṭīnī, der gedanklich al-Qāʿidah zugerechnet werden kann, mit einer Fatwa für Aufsehen, in der es ebenfalls um Angriffe auf Frauen und Kinder ging.

Der Anführer der al-Qāʿidah nach Usāmah ibn Lādin, Aiman az-Zawāhirī, rechtfertigte Anschläge auf die Bevölkerung westlicher Staaten mit der absurden Begründung, die Bevölkerung hätte die Regenten schließlich gewählt und trage somit ebenso die Verantwortung für die Handlungen der Regierung.

Auf diesem Wege konnte man schließlich meine juristische Verfolgung und Inhaftierung erreichen.

Schon 2010 schrieb ich dazu in meinem Buch „Eine ruhige Kritik an den kämpfenden Gruppen“:

„Al-Qā'idah meint nämlich – wie gesagt –, dass alle Bürger der demokratischen Gesellschaften den Krieg gegen sie gut heißen. Dies, wobei sie genau wissen, dass viele Millionen, vielleicht ein Großteil der Gesellschaft, diese Haltung nicht mittragen. Es gibt riesige Demonstrationen gegen den Krieg. Hier zu verallgemeinern und zu meinen, jeder Bürger unterstützt den Krieg durch die Wahl bzw. durch die Steuern, ist also völlig absurd.

Mit diesem Argument erlaubt sich al-Qā'idah schließlich, Anschläge zu verüben, in denen Frauen und Kinder umkommen. Darüber hinaus sterben dabei sogar viele Leute, die al-Qā'idah selbst als vollwertige Muslime ansieht.

*Diese beiden Punkte sind sehr problematisch. **Was das Töten von Frauen und Kindern betrifft, so ist der Grundsatz das völlige Verbot. Dasselbe gilt für Kampfunfähige, wie Greise und auch für Priester und andere***²⁷. Ausgenommen sind z. B. Frauen, die sich direkt am Krieg beteiligen. Dabei ist aber zu bedenken, dass es um die direkte Teilnahme geht.

Andernfalls ergibt dieses gesamte Verbot überhaupt keinen Sinn. Denn egal ob Demokratie oder Königreich, in jedem Fall werden die kämpfenden Teile der Gesellschaft in gewisser Weise von ihren Familien unterstützt. Wäre dies Grund genug, das Verbot aufzuheben, könnte dieses Verbot nie zustande kommen.

²⁷ Man sieht hier, dass ich **schon 2010** sowohl das Verbot als auch die in dieser Schrift herausgearbeiteten Personengruppen, auf die sich dieses Verbot bezieht, ausdrücklich erwähnt hatte!

Ein weiteres Mal tat ich dies in meiner **2014** gehaltenen Vortragsreihe „Hinweise zum islamischen Kriegsrecht“, die ich nur mit dem Ziel hielt, die Gräueltaten des „IS“ anzuprangern – auch wenn ich den „IS“ ganz bewusst erst gegen Ende der Vortragsreihe deutlich erwähnte, wofür ich mehrere gute Gründe hatte!

Hier und ebenso beim Töten von Muslimen ist es auffällig, wie schnell und einfach die Führung al-Qā'idah's zu ihren Gunsten argumentiert.

Selbst bei legitimen konventionellen militärischen Operationen haben Muslime zu beachten, ob Unschuldige zu Schaden kommen. Die Gelehrten bekräftigen, dass dies einen äußerst gewichtigen Nachteil und einen großen Schaden aus islamischer Sicht darstellt, der wenn irgend möglich zu vermeiden ist.

Wie sind in diesem Lichte Aktionen zu sehen, bei denen eine Gruppe – gemäß ihrer eigenen Sicht – 20 muslimische Unschuldige, darunter Frauen und Kinder, in die Luft sprengt, um am Ende den „großen“ Sieg über einen oder zwei Amerikaner davonzutragen?

Aiman az-Zawāhirī ist z. B. jemand, der immer wieder diese Prinzipien vertritt und anführt. Genau er ist es aber, der sogar die Gelehrten der Schiiten bei ihren äußersten kufr- und širk-Ansichten²⁸ durch Unwissenheit entschuldigt.

Es ist merkwürdig, dass er auf der anderen Seite das Sprengen von 50 Schiiten oder gar Sunniten auf diesem Wege zu rechtfertigen versucht.²⁹

Wie in dem zitierten Text schon erwähnt, war die Argumentation der al-Qā'idah-Führung also völlig absurd, da beispielsweise jede Frau ihren

²⁸ Das arabische Wort *širk* beschreibt den deutlichen Polytheismus und das Wort *kufr* umschreibt eine Handlung oder Aussage, die dem Islam so stark widerstrebt, dass sie – sofern es für die Äußerung oder Handlung keine Entschuldigung gibt – den Islam einer Person ungültig macht. Dabei ist zu beachten, dass z. B. auch innerliche Überzeugungen, Gefühle und Absichten in der islamischen Theologie als „innere Taten bzw. Aussagen“ angesehen werden.

²⁹ Aus meinem erstmals 2010 erschienenem Buch „Eine ruhige Kritik an den kämpfenden Gruppen“, Seite 21. Diese Aussage findet sich genau so in allen vier Ausgaben des Buches, welche von 2010 bis 2016 als Online-Version und in Druckform erschienen.

Ehemann – sowohl in Zeiten des Friedens als auch in Zeiten des Krieges – zumindest in irgendeiner Weise unterstützt. Wo aber ist die direkte Teilnahme an der Kampfhandlung, welche in den Überlieferungen ausdrücklich zur Voraussetzung gemacht wurde? Wie lässt sich die groteske Argumentation der al-Qā'idah-Führung mit der zitierten Aussage des Propheten ﷺ „Diese Frau hat doch gar nicht gekämpft!“ in Übereinstimmung bringen?!

Die Antwort ist: Diese beiden Dinge lassen sich nicht in Übereinstimmung bringen. Die kämpfenden Gruppen leiden hierbei wiederum an ihrem Kernproblem, ihre Handlungsweise zuerst durch ihre persönliche Sicht und ihre eigene Einschätzung zu begründen und erst dann zu versuchen, sie im Nachhinein durch irgendwelche islamischen Texte zu legitimieren.

Muslime sind keine Machiavellisten. Der Zweck heiligt nicht die Mittel

Muslime sind jedoch keine Machiavellisten. Das eben beschriebene Vorgehen bei der Beweisfindung ist islamisch gesehen inakzeptabel. Auch hierzu schrieb ich schon 2010 im genannten Buch:

„Die Hauptziele vieler Gruppen sind nicht den islamischen Quellen entnommen

Viele Gruppen und ebenso Einzelpersonen gründen ihre Vorgehensweise nicht auf die Texte des Koran und der Sunnah. Der Ausgangspunkt ist vielmehr, dass man in die Realität blickt und eine Lage vorfindet, die man unbedingt verändern will.

Wer die Geschichte der al-Qā'idah und ähnlicher Gruppen betrachtet wird immer denselben Ausgangspunkt finden. Es handelt sich um Leute, die sich der Unterdrückung durch tyrannische Regenten gegenübersehen. Sie spüren täglich die Ungerechtigkeit, die ihnen und ihrem gesamten Volk widerfährt. Die meisten dieser Leute verbrachten auch einige Zeit im Gefängnis.

So verankerte sich die Idee, man müsse die Ungerechtigkeit mit allen Mitteln beseitigen. Nach einer Periode von geistiger Auseinandersetzung und zahlreichen Diskussionen kommt ein Teil zum Schluss, dass die Gewalt der einzige Weg ist, die Gewalt der Ungerechten abzuwenden. Genau so entstand der unter jenen Strömungen verbreitete Spruch „al-ğihādu huwa l-ḥall“³⁰.

Das Ziel ist also nun klar definiert. In Wirklichkeit ist es sehr einfach: Das Notwendige tun, um die Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Jemand, der dieses Ziel fasst und sich zum Islam zählt, wird klarerweise versuchen dieses Ziel islamisch zu begründen. Hier können natürlich viele allgemeine Prinzipien des Islam herangezogen werden. Eines davon ist, dem mażlūm³¹ zu helfen und gegen den zālīm³² vorzugehen.³³

Danach hieß es weiter in meinem Buch:

Das Problem besteht jedoch darin, dass von Grund auf eine falsche, unislamische Methode bei der Urteilsfindung angewendet wurde.

Ein Muslim darf ein Urteil nicht auf seine bloßen Betrachtungen der Realität bauen. Er hat für die gegebene Situation die entsprechende Vorgehensweise aus den islamischen Quellen herauszufinden.

Die erste Frage ist also, ob das Ziel überhaupt islamisch zu rechtfertigen ist. Die zweite, ob das Mittel von der Šarī'ah vorgesehen ist. Das machiavellistische Prinzip jedoch ist dem Islam völlig

³⁰ Der Ğihād ist die Lösung

³¹ Unterdrückten

³² Ungerechten bzw. Unterdrücker

³³ „Eine ruhige Kritik an den Kämpfenden Gruppen“, 2010, vom Verfasser dieser Schrift, Seite 8.

fremd. Der Zweck heiligt nicht die Mittel, sondern Zweck und Mittel sind vom Schöpfer der Menschen vorgegeben.

Wann immer sich der Muslim einer gewissen Situation gegenüber sieht, muss er versuchen, die Handlungsweise für diese spezielle Situation von Anfang an aus dem Koran und der Sunnah herzuleiten. Es ist ihm nicht erlaubt, eigene Konzepte zu entwerfen und diese sodann mit den islamischen Quellen zu untermauern.

Auf diese Art und Weise wurde der Ğihād bei vielen Gruppen zum obersten Prinzip erhoben. Der Ğihād wird zur Lösung aller Probleme, zum besten Mittel für jede nur erdenkliche Situation. So wurde der Kampf in Wirklichkeit das wichtigste Handlungskonzept dieser Gruppen.

Deshalb ist auch deutlich zu sehen, dass sie all ihre Betrachtungen auf diesen Punkt gründen. Wer kämpft, ist ein guter und mutiger Muslim und wer nicht kämpft, ist ein schlechter und feiger munāfiq³⁴. Wer kämpft, ist Freund und wer nicht kämpft, ist Feind.

Schließlich entstand so die Idee, dass jeder, der kämpft, einen ganz besonderen Status einnimmt. Was solche Leute und vor allem ihre Führungspersonen sagten, wurde Gesetz, das nicht kritisierbar ist. Die Begründung ist, genau wie bei jeder anderen Gruppe in der sich das blinde Folgen ausgebreitet hat: Er ist besser, er weiß es besser usw...“

³⁴ Heuchler

Zu den hauptsächlichen Argumentationen der kämpfenden Gruppen, um Anschläge zu legitimieren, sagte ich im selben Buch:

Wenn al-Qā'idah kritisiert wird, wegen der Anschläge, die in der westlichen Welt verübt werden, erwidern die Führer häufig mit folgenden Argumenten:

- *Das Prinzip, Gleiches mit Gleichem zu vergelten.*
- *Das Argument, die ganze Bevölkerung würde das militärische Vorgehen ihrer Regierung gutheißen, da sie diese Regierung auf demokratischem Wege gewählt hat.*

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Das erwähnte Prinzip wird zwar gerne vorgehalten, ist aber nicht allgemeingültig. Wer die Erklärungen der anerkannten Tafsīr-Gelehrten zu den entsprechenden Āyāt liest, wird sehen, dass der Muslim nicht jede Tat mit derselben vergelten darf. Wenn immer die Tat selbst verboten ist, ist der Grundsatz, dass diese Vergeltung nicht erlaubt ist.

Es kann hier nicht genau auf die verschiedenen Meinungen bzw. das Vorziehen einer Meinung eingegangen werden. Es soll nur angemerkt werden, dass es nicht ganz so einfach ist, wie es die Führer jener Gruppen gerne darstellen. Dieses Argument kann nicht beliebig zur Rechtfertigung aller Taten benutzt werden.³⁵

³⁵ „Eine ruhige Kritik an den Kämpfenden Gruppen“, 2010, vom Verfasser dieser Schrift, Seite 19.

Die grotesken Ausführungen von Abū Mus‘ab as-Sūrī

Auch Abū Mus‘ab as-Sūrī, der durch sein 1600 Seiten umfassendes Werk mit dem Titel *Da‘watu l-Muqāwamati l-islāmiyyati l-‘ālamīyyah* zu einem Vordenker der kämpfenden Gruppen wurde, argumentiert auf dieselbe Art und Weise wie Aiman aḏ-Ḍawāhirī und die al-Qā‘idah-Führung für die Legitimation von Anschlägen auf die Bevölkerung.

Nach dem von dieser Strömung bekannten Muster rechtfertigt er solche Anschläge in seinem Buch wiederum durch folgende – gemäß seiner Vorstellung islamrechtlich nachvollziehbare – Argumente:

- Das Prinzip, Gleiches mit Gleichem zu vergelten (*al-mu‘āmalatu bi-l-miṭl*).
- Die Kollektivschuld der Bevölkerung, da sie ihren Machthaber gewählt oder ihn zumindest nicht gestürzt hat.
- Die Erfahrung, dass solche Anschläge einen strategischen Nutzen haben und dadurch zum Ziel führen.

In irrsinniger Weise bringt er diese Argumentation in seinem Buch wie folgt auf den Punkt³⁶:

وذلك مثلاً .. رداً على عمل وحشي قامت به أمريكا وقواتها الحليفة. فالهدف الذي يردع الدول ويسقط الحكومات هو المجازر البشرية الجماعية. وذلك باستهداف التجمعات البشرية لإحداث أكبر كمية ممكنة من الخسائر البشرية. وهذا سهل جداً لكثرة الأهداف كالملاعب الرياضية الحاشدة والحفلات السنوية الجماعية والمعارض الدولية الكبرى. والأسواق المزدهمة وناطحات السحاب والعمارات المزدهمة... الخ

³⁶ *Da‘watu l-Muqāwamati l-islāmiyyati l-‘ālamīyyah*, S. 1390.

Dies z.B. ... als Antwort auf eine grausame Tat der USA und ihrer Verbündeten. Denn das, was die Staaten (davon) abhält und die Regierungen stürzt, sind blutige Angriffe auf Menschengemeinschaften. Das wird erreicht durch das Abzielen auf Menschenansammlungen, um ein Maximum an menschlichen Verlusten herbeizuführen.

Und das ist ausgesprochen leicht zu bewirken aufgrund der vielen möglichen Ziele, wie z.B. Sportarenen, jährlich stattfindende gemeinschaftliche Festlichkeiten, große internationale Ausstellungen, volle Marktplätze, Wolkenkratzer, Gebäude mit vielen Menschen usw.

Auch hier ist deutlich sichtbar, wie as-Sūrī einmal mehr all diese Taten durch das Prinzip der Vergeltung und mit dem strategischen Nutzen zur Erreichung des Ziels rechtfertigt!³⁷

³⁷ Umso absurder ist, dass der Grazer Staatsanwalt Johannes W. die völlig haltlose und gänzlich unbelegte Behauptung aufstellte, ich hätte genau dieses Buch öffentlich verbreitet, gutgeheißen und die hier beschriebene Lehre as-Sūrī's in meinen Büchern und Vorträgen vertreten und weitergetragen!

Für diese irrsinnige Behauptung kann jener Staatsanwalt unmöglich einen einzigen Beleg erbringen, da ich kein einziges Wort dieses Buches jemals öffentlich oder privat weitergegeben oder empfohlen habe!

Wie wäre dies auch möglich, hatte ich in meinen Büchern und Vorträgen doch schon ab 2010 durchgehend solche Taten und die dahinterstehenden irrsinnigen Argumentationen vehement abgelehnt – wie weiter oben schon unzweifelhaft belegt wurde!

Tatsächlich habe ich erst jetzt – während des Verfassens dieser vorliegenden Schrift im November 2019 – zum ersten Mal in meinem Leben in as-Sūrī's Buch gelesen, wobei ich die oben zitierte Aussage in seinem Buch suchte und dabei diese und ähnliche Textstellen fand! Ich kam auf diese Aussage as-Sūrī's überhaupt erst deshalb, weil sie in einem Dokument jenes Staatsanwalts angeführt war. (Die hier erwähnte Übersetzung des Zitats habe ich selbst vorgenommen.)

Anschläge auf Moscheen und Gebetshäuser anderer Religionen

Ebenso problematisch wie die Anschläge auf Frauen, Kinder und andere Wehrlose, sind die Anschläge auf Gebetshäuser. Derartige Angriffe werden immer wieder verübt, wobei sie sich häufig gegen schiitische Moscheen, eventuell sogar gegen sunnitische Moscheen einer anderen Strömung oder Auffassung richten.

Dieses Vorgehen, welches auch von den oben genannten Gruppen, dem sogenannten „IS“, der al-Qā'idah und den Taliban, zu sehen ist, widerspricht ebenso klar dem ausdrücklichen Verbot des Tötens von Mönchen.

Darüber hinaus wurde in den verschiedenen Überlieferungen unzweifelhaft angeordnet, die Mönche und ihre Einrichtungen in Ruhe zu lassen und sie in ihren Tätigkeiten nicht zu behindern – was das Gesagte nur weiter bekräftigt.

Weitere gezielte Anschläge

Da schon Führungspersonen einiger solcher Gruppen ausdrücklich das Abzielen auf Frauen und Kinder legitimieren, verwundert es nicht, dass die noch viel unwissenderen Anhänger diese Dinge aufgreifen und Pläne für Anschläge auf Kindergärten, Schulen und Schulbusse schmieden.

Ihnen ist häufig nicht klar, dass sie damit der islamischen Lehre in gravierender Weise zuwiderhandeln!

Solche Pläne werden vor allem in den letzten Jahren immer wieder in Medienberichten erwähnt. Auch wenn es sehr naiv wäre, jede einzelne Nachricht der Medien als authentisch zu betrachten, muss es bei der Vielzahl solcher Vorfälle und der beschriebenen Faktenlage so sein, dass die Aufrufe der Führungspersonen bei der unwissenden Anhängerschaft immer wieder auf Gehör treffen.

Aber nicht nur vom sogenannten „IS“ hört man solche Dinge. In den letzten Jahren gerieten immer wieder auch die pakistanischen Taliban, etwa

wegen Anschlägen auf Schulen, in die Schlagzeilen. Die afghanischen Taliban distanzieren sich mehrfach von diesen Handlungen, aber auch in Afghanistan kommt es zu solchen Vorfällen.

Kriegsverbrechen allgemein

Jedoch sind Kriegsverbrechen und Gräueltaten, die den alten islamischen Richtlinien zuwiderlaufen, bei weitem nicht nur bei Menschen zu finden, die sich dem Islam zuzählen.

Kriegsverbrechen, bei denen ganz klar auf Zivilisten, auch Frauen und Kinder abgezielt wurde, sind über die letzten Jahrzehnte immer wieder berichtet worden – viele dieser Kriegsverbrechen gingen von US-amerikanischer Seite aus³⁸.

Das zur Zeit des Vietnamkriegs verübte und bekanntgewordene Massaker von My Lai am 16. März 1968 bleibt den Menschen nach wie vor in historischer Erinnerung. Die US-Soldaten vergewaltigten Frauen und ermordeten 504 Menschen und damit eigentlich alle Zivilisten des Dorfes, darunter Frauen, Kinder und Greise. Auch sämtliche Tiere wurden getötet.

Die völlige Auslöschung irgendwelcher Dörfer, in denen sich ausschließlich Frauen, Kinder und andere Zivilisten befinden, war eigentlich in allen jüngeren amerikanischen Kriegen, wie z. B. im Irak-Feldzug, ein sich wiederholender Vorgang. Solche Dinge wurden von den amerikanischen Massenmedien selbst regelmäßig thematisiert und häufig auch von der US-Filmindustrie verarbeitet.

In der Regel versucht die amerikanische Armee derartige Vorfälle anfänglich zu vertuschen, wie dies auch beim Vorfall in My Lai zunächst versucht

³⁸ Es soll also nicht so verstanden werden, dass die Kriegsverbrechen der letzten Jahrzehnte ausschließlich von US-amerikanischer Seite verübt wurden. Ebenso soll dies kein verallgemeinertes Urteil über alle US-Amerikaner sein. Es wird darauf bewusst nochmals hingewiesen, damit nicht der Eindruck entsteht, der Verfasser dieser Schrift hätte irgendeine pauschale Aversion gegen den nordamerikanischen Kontinent und alles, was damit irgendwie in Verbindung steht. Das ist nicht der Fall.

wurde. Man kann bei solchen Vorfällen sicher von einer um einiges höheren Dunkelziffer ausgehen, also von zahlreichen Vorfällen, die niemals den Weg in die Berichterstattung fanden.

Auch der Fall von US-Spezialeinheiten in Afghanistan, denen ziemlich freie Hand gelassen wurde bei der Ausführung von Aufträgen zur Eliminierung zahlreicher Einzelpersonen, ist hier erwähnenswert. Bei diesen Aktionen wurden unzählige Zivilisten, Frauen und Kinder beim Erstürmen der Häuser getötet, was über einen langen Zeitraum einfach in Kauf genommen wurde. Auch eine solche Vorgehensweise widerspricht den genannten islamischen Richtlinien.

Ich halte diese Dinge für erwähnenswert, weil ich der Meinung bin, dass es eine solche Häufigkeit derartiger Vorfälle nur deshalb geben kann, weil es sowohl bei der Führung als auch in der unteren Führungsebene und bei den Soldaten der gewöhnlichen Armee wie auch bei den Spezialeinheiten eine Geringschätzung moralischer Werte und eine gewisse Verantwortungslosigkeit gibt.

Eleanor Roosevelt, der Ehefrau des US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt, wird eine bekannte Aussage zugeschrieben, welche die hier angesprochene Problematik auf den Punkt bringt. Darin beschrieb sie die US-Marines mit den folgenden Worten:

„The Marines I have seen around the world have the cleanest bodies, the filthiest minds, the highest morale, and the lowest morals of any group of animals I have ever seen. Thank God for the United States Marine Corps!“

„Die Marines, die ich überall auf der Welt sah, haben die reinsten Körper, den schmutzigsten Verstand, den größten Kampfgeist und die niedrigste Moral aller Tiergruppen, die ich je gesehen habe. Gott sei Dank für das United States Marine Corps!“

Diese Aussage spricht Bände über das Verhalten und die Moral US-amerikanischer Truppen. Noch merkwürdiger ist, wenn einige Angehörige der Truppe – wenn auch nicht alle – eine solche Beschreibung auch noch mit

Stolz erfüllt. Bei solchen Zuständen verwundert es nicht, dass es immer wieder zu verheerenden Entgleisungen kommt.

Abgesehen von diesem Hinweis geht es hier darum zu zeigen, dass der Islam ebensolche Handlungen, wie sie auch im gegenwärtigen Kriegsgeschehen immer wieder vorkommen, verbietet.

Wenn sich Gräueltaten und Bluttausch in einer Armee breit machen, dann ist etwas äußerst aus dem Ruder gelaufen, ganz egal ob es sich dabei um den sogenannten „IS“, die US-Armee oder eine sonstige Armee handelt.

Was die Menschen betrifft, die sich dem Islam zuzählen, so werden ihnen die islamischen Anordnungen nicht Einhaltung gebieten können solange

- 1) diese Anordnungen nicht gekannt, oder
- 2) die eigenen Neigungen befolgt und so die Anordnungen bewusst verzerrt werden.

Schlusswort

Ich hoffe, dass die vorliegende Schrift die islamischen Quelltexte in Bezug auf die hier aufgearbeitete Thematik gut vermitteln konnte und auf diesem Wege dazu dienen kann, zahlreiche Missverständnisse über den Islam auszuräumen.

Um dem Schaden, der durch die verzerrte Interpretation religiöser Inhalte und durch deren Missbrauch immer wieder angerichtet wird, entgegenzuwirken, braucht es sicher mehr, als die Aufarbeitung dieses einen Teilbereichs des islamischen Kriegsrechts.

Trotzdem hoffe ich, dass diese Schrift einen sinnvollen Beitrag leisten kann und dass es auch in Zukunft die Möglichkeit gibt, weitere relevante Themen in diesem Zusammenhang in ähnlicher Weise aufzuarbeiten.

... und zu allem von mir Gesagten sei abschließend angemerkt:

... Allah weiß es am besten.

والله أعلم
وصلّى الله على نبينا محمد وآله وصحبه ومن والاه
والحمد لله ربّ العالمين



Hinweise zur Umschrift

- In der vorliegenden Schrift wird bei der Umschrift arabischsprachiger Wörter die DMG-Umschrift angewandt, da sie sich als Standard durchgesetzt und bei der Wiedergabe arabischer Wörter in lateinischen Buchstaben als vorteilhaft erwiesen hat.

Gewisse arabische Buchstaben werden in deutschsprachigen Texten oft mit zwei oder drei lateinischen Buchstaben wiedergegeben. Bei einer Verstärkung durch das *šaddah* müsste man dabei konsequenterweise z. B. für شّ und شّخ etwa „schsch“ und „khkh“ schreiben, oder man müsste das *šaddah* völlig vernachlässigen. Die Vermeidung solcher Probleme ist einer von mehreren Gründen für die Verwendung der DMG-Umschrift. Sie wurde also gewählt, um dem deutschsprachigen Leser problemlos die richtige Lesung der arabischen Wörter zu ermöglichen.

Für manche Leser mag dies anfänglich ungewohnt sein – so z. B. beim ğ für das arabische ج (wobei das ğ nicht als deutsches g ausgesprochen wird), da sie eine Anlehnung an das englische j eher gewohnt sind. An die korrekte Lesung kann man sich jedoch schnell gewöhnen.

- Hamzah wird nur im Inneren und am Ende eines arabischen Wortes wiedergegeben, am Wortanfang wurde es jedoch unterlassen (also Ishāq, aber Qur’ān, *‘ulamā*).
- Die Diphthonge werden zur besseren Leserlichkeit im Deutschen mit *au* und *ai* wiedergegeben. In Fällen von verdoppeltem Wāw oder Yā’ wird jedoch die voll konsonantische Wiedergabe (also *quwwah*, *niyyah*, *awwal*, *ayyām*) verwendet.
- Auch sonst wird die Konsonantenverdopplung (*šaddah*) durch doppelte Schreibung des entsprechenden Konsonanten dargestellt, wie im Wort *šaddah* selbst. Eine Ausnahme bildet die maskuline Nisbah-Endung, die der Einfachheit halber in Pausalform durch *-ī* und nur in verbundener Form durch *-iyy* wiedergegeben wird.
- Das Tā’ marbūṭah (geschlossene t) wird in Pausalform durch *h*, in verbundener Form durch *t* wiedergegeben.

- Das Zā' (ظ) wird dem etablierten Gebrauch nach mit z umschrieben. Es sei jedoch angemerkt, dass die Wiedergabe durch ḏ aus sprachwissenschaftlicher Sicht korrekter und eindeutiger wäre, weil das Zā' die emphatische Variante des Dāl und nicht des Zāy darstellt.
- Es wird so weit wie möglich versucht, die Wörter gemäß dem arabischen Redefluss zu verbinden, um möglichst nah an die korrekte arabische Aussprache heranzukommen.
- Grammatikalische Fälle werden nur in Ausnahmefällen - vor allem bei häufig vorkommenden Wörtern - berücksichtigt, um dem arabischen Redefluss gerecht zu werden, wie z. B. „Die Tābi'ūn“, „von den Tābi'in“ und „Er sagte zu den Tābi'in“.
- Der Dual wird durch das Wort „beide“ angezeigt, wobei das nachfolgende Wort wie im Deutschen im Plural verbleibt z. B. „die beiden Āyāt“.
- Eigennamen, die mit dem Namen „Allah“ verbunden sind, werden zusammengeschrieben, wie z. B. 'Abduļļāh. Andere Zusammensetzungen werden getrennt geschrieben, wie z. B. 'Abdu r-Razzāq, 'Abdu l-'Azīz.
- Das Wörtchen *ibn* „Sohn“ wird am Namensanfang groß und zwischen Namen klein geschrieben, z. B. Ibnu Abī Šaibah, Mālik ibnu Anas.

Anmerkungen zur Formatierung sowie Groß- und Kleinschreibung der Wörter, die in DMG-Umschrift wiedergegeben werden

Es wurde in dieser Schrift grundsätzlich den Richtlinien gefolgt, die sich im akademischen Bereich etabliert haben. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte dazu kurz erläutert:

- Arabische Wörter in DMG-Umschrift werden klein und kursiv geschrieben.
- Ausgenommen davon sind Namen von Personen, Orten, Institutionen und Ähnlichem. Diese werden groß und nicht kursiv geschrieben. Schriftstellerische Werke werden jedoch groß und kursiv geschrieben, um eine gewisse Abhebung zu erzielen und sie von den Autoren zu unterscheiden.

- Gleiches gilt für Begriffe, die im deutschen Sprachraum mittlerweile geläufig sind. Diese werden in DMG-Umschrift, jedoch groß und nicht kursiv geschrieben. Z. B.: Ḥadīṭ, Šarī'ah, Ğihād.
- Wörter, die zwar nicht in der deutschen Sprache geläufig sind, aber im islamischen und islamwissenschaftlichen Sprachgebrauch häufig verwendet werden und auch in dieser vorliegenden Abhandlung wiederholt Erwähnung finden, werden ebenfalls in DMG-Umschrift, aber groß und nicht kursiv geschrieben. Z. B.: Tābi'ūn, Tafsīr.

Um die Leserlichkeit nicht zu sehr zu beeinträchtigen, wird versucht, mit solchen Begriffen sparsam umzugehen. Zudem werden solche Begriffe bei der ersten Erwähnung immer erklärt.

- Längere Texte bzw. Zitate werden durchgehend klein und kursiv geschrieben.
- Ebenfalls um eine bessere Leserlichkeit zu gewährleisten, werden manche zusammengesetzte Wörter (wie z. B. Ḥadīṭ-Wissenschaften) durch einen Bindestrich getrennt, vor allem, wenn auch arabische Begriffe enthalten sind. Konsequenterweise wird dies auch bei Attributen umgesetzt (wie z. B.: ḥadīṭ-wissenschaftlich).

Chronologisches Verzeichnis der frühislamischen Autoren

- Die Ordnung der Namen erfolgt nach Sterbedaten. Es wird zuerst das Datum nach der Hiğrah und danach das Datum n. Chr. angegeben.
- Zu Beginn wird der geläufigste Name genannt und nach dem Komma die danach bekanntesten Bezeichnungen.

179/796	Mālik ibnu Anas , Abū ‘Abdillāh
211/827	‘ Abdu r-Razzāq , ibnu Hammām aṣ-Ṣan‘ānī
227/842	Sa‘īd ibnu Manṣūr , Abū ‘Uṭmān
235/850	Ibnu Abī Ṣaibah , Abū Bakr
241/856	Aḥmad ibnu Ḥanbal , Abū ‘Abdillāh
251/865	Ibnu Zangāwaih , Ḥumaid ibnu Maḥlad ibni Qutaibah
255/869	ad-Dārimī , Abū Muḥammad ‘Abduḷḷāh ibnu ‘Abdi r-Raḥmān
256/870	al-Buḥārī , Muḥammad ibnu Ismā‘īl
261/875	Muslim , ibnu I-Ḥağğāğ an-Naisābūrī
273/887	Ibnu Māğah , Abū ‘Abdillāh Muḥammad
275/889	Abū Dāwūd as-Siğistānī , Sulaimān ibnu I-Aṣ‘aṭ
279/893	at-Tirmiḍī , Abū ‘Īsā Muḥammad ibnu ‘Īsā

- 303/916 **an-Nasā'ī**, Abū 'Abdi r-Raḥmān Aḥmad
310/923 **aṭ-Ṭabarī**, Muḥammad ibnu Ğarīr
316/928 **Abū 'Awānah**, Ya'qūb al-Isfirāyīnī
327/939 **Ibnu Abī Ḥātim ar-Rāzī**, 'Abdu r-Raḥmān
360/971 **aṭ-Ṭabarānī**, Abū l-Qāsīm

Quellenverzeichnis

- Wie eingangs im Vorwort dieser Schrift erwähnt, wurden bei den Zitaten zur Erleichterung der Suche immer die Texte der jeweiligen Ausgabe der digitalen Bibliothek al-Maktabatu š-šāmilah verwendet. Es sei darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der al-Maktabatu š-šāmilah häufig überarbeitet wurden (z. B. durch vollständige Vokalisation der Texte).
 - Die hier angegebenen Informationen zu den Werken und ihren Verfassern wurden ebenfalls den Angaben der al-Maktabatu š-šāmilah entnommen und stellenweise ergänzt.
 - Arabische Namen werden in der deutschen Umschrift im Quellenverzeichnis in Pausalform und nicht in Kontextform wiedergegeben, um dem gängigen Standard zu entsprechen.
 - Die Einträge sind innerhalb der jeweiligen Abschnitte alphabetisch geordnet, wobei immer der geläufigste Name berücksichtigt und dieser in Kapitälchen geschrieben wird.
 - Bei den Sterbedaten der Verfasser und den Erscheinungsdaten der Werke wird zuerst das Datum nach der Hiğrah und danach das Datum n. Chr. angegeben.
-

Der Koran

Originaltext in arabischer Sprache. Alle Übersetzungen wurden vom Verfasser dieser Schrift selbst vorgenommen, nach Betrachtung und Vergleich der gängigen deutschen Übersetzungen.

Ḥadīṭ-wissenschaftliche Werke der Koran-Exegese:

IBN ABĪ ḤĀTIM AR-RĀZĪ, ‘Abd ar-Raḥmān (gest. 327/939): *Tafsīr al-Qur’ān al-‘aẓīm*. Mekka ³1419/1998: Maktabat Nizār Muṣṭafā al-Bāz.

AṬ-ṬABARĪ, Muḥammad ibn Ġarīr (gest. 310/923): *Ġāmi‘ al-bayān ‘an ta’wīl āy al-Qur’ān (= Tafsīr aṭ-Ṭabarī)*. 26 Bde. Kairo 1422/2001: Dār Haġar li-ṭ-Ṭibā‘ah wa-n-Našr wa-t-Tauzī‘ wa-l-l’lān.

Werke der Ḥadīṭ-Überlieferung:

ABŪ DĀWŪD, Sulaimān ibn al-Aš‘aṭ as-Siġistānī (gest. 275/889): *Sunan Abī Dāwūd*. 4 Bde. Sidon [u.a.]: al-Maktabah al-‘Ašriyyah. [überarbeitete Ausgabe der al-Maktabah aš-Šāmilah, ohne Jahresangabe]

ABŪ ‘AWĀNAH, Ya‘qūb al-Isfirāyīnī (gest. 316/928): *al-Musnad aš-ṣaḥīḥ al-muḥarraġ ‘alā Ṣaḥīḥ Muslim (= Mustahraġ Abī ‘Awānah)*. 20 Bde. Medina 1435/2014: al-Ġāmi‘ah al-Islāmiyyah.

AḤMAD IBN ḤANBAL, Abū ‘Abdillāh (gest. 241/856): *Musnad al-Imām Aḥmad ibn Ḥanbal*. Beirut 1421/2001: Mu‘assasat ar-Risālah.

AL-BUḤĀRĪ, Muḥammad ibn Ismā‘īl (gest. 256/870): *al-Ġāmi‘ al-musnad aš-ṣaḥīḥ al-muḥtaṣar min umūr Rasūlillāh - ṣallā-llāh ‘alaih wa-sallam - wa-sunanih wa-ayyāmih (= Ṣaḥīḥ al-Buḥārī)*. 9 Bde. Beirut 1422/2001: Dār Ṭauq an-Naġāh.

AD-DĀRIMĪ, Abū Muḥammad ‘Abduļlah ibn ‘Abd ar-Raḥmān (gest. 255/869): *Musnad ad-Dārimī (= Sunan ad-Dārimī)*. 4 Bde. Riad 1421/2000: Dār al-Muġnī li-n-Našr wa-t-Tauzī‘.

- IBN ABĪ ŠAIBAĤ, Abū Bakr (gest. 235/850): *al-Kitāb al-muṣannaf fī l-aḥādīth wa-l-āṭār*. 7 Bde. Riad 1409/1988: Maktabat ar-Ruṣd.
- IBN ABĪ ŠAIBAĤ, Abū Bakr (gest. 235/850): *Musnad Ibn Abī Šaibah*. 2 Bde. Riad 1997: Dār al-Waṭan.
- IBN MĀĞĤAH, Abū ‘Abdillāh Muḥammad (gest. 273/887): *Sunan Ibn Māğah*. 2 Bde. Kairo: Dār lḥyā’ al-Kutub al-‘Arabiyyah. [überarbeitete Ausgabe der al-Maktabah aš-Šāmilah, ohne Jahresangabe]
- IBN ZANĠAWAIĤ, Ḥumaid ibn Maḥlad ibn Qutaibah (gest. 251/865): *al-Amwāl li-bn Zanğawaih*. Riad 1406/1986: Markaz al-Malik Faiṣal li-l-Buḥūt wa-d-Dirāsāt al-Islāmiyyah.
- MĀLIK IBN ANAS, Abū ‘Abdillāh (gest. 179/796): *Muwaṭṭa’ al-Imām Mālik*. Beirut 1406/1985: Dār lḥyā’ at-Turāt al-‘Arabī.
- MUSLIM, ibn al-Ḥağğāğ an-Naisābūrī (gest. 261/875): *al-Musnad aš-ṣaḥīḥ al-muḥtaṣar bi-naql al-‘adl ‘an al-‘adl ilā Rasūlillāh - ṣallā-llāh ‘alaih wa-sallam (= Ṣaḥīḥ Muslim)*. 5 Bde. Beirut 1374/1954: Dār lḥyā’ at-Turāt al-‘Arabī.
- AN-NASĀ’Ī, Abū ‘Abd ar-Raḥmān Aḥmad (gest. 303/916): *as-Sunan al-kubrā*. 12 Bde. Beirut 1421/2001: Mu’assasat ar-Risālah.
- SA’ĪD IBN MANŠŪR, Abū ‘Uṭmān (gest. 227/842): *Sunan Sa’īd ibn Manšūr*. 2 Bde. Mumbai 1403/1982: ad-Dār as-Salafiyyah - Al-Hind.
- AṬ-ṬABARĀNĪ, Abū l-Qāsim (gest. 360/971): *al-Muğam al-kabīr*. 25 Bde. Kairo: Maktabat Ibn Taymiyyah. [überarbeitete Ausgabe der al-Maktabah aš-Šāmilah, ²ohne Jahresangabe]
- AṬ-ṬABARĀNĪ, Abū l-Qāsim (gest. 360/971): *al-Muğam al-ausaṭ*. 10 Bde. Kairo 1415/1995: Dār al-Ḥaramain.
- AT-TIRMIDĪ, Abū ‘Īsā Muḥammad ibn ‘Īsā (gest. 279/893): *Sunan at-Tirmidī*. 5 Bde. Kairo ²1395/1975: Šarikat Maktabat wa-Maṭba‘at Muṣṭafā al-Bābī al-Ḥalabī.

‘ABD AR-RAZZĀQ, ibn Hammām aṣ-Ṣan‘ānī (gest. 211/827): *al-Muṣannaf*. 11 Bde. Beirut ²1403/1982: al-Mağlis al-‘ilmī - al-Hind.

Werke über die Wissenschaft der Überlieferer (*‘ilmu r-riğāl bzw. al-ğarhu wa t-ta‘dīl*):

AL-MIZZĪ, Abū l-Ḥağğāğ Yūsuf ibn ‘Abd ar-Raḥmān (gest. 742/1342): *Tahqīb al-kamāl fī asmā’ ar-riğāl*. 35 Bde. Beirut 1400/1980: Mu‘assasat ar-Risālah.

Sonstige Quellen:

ABŪ MUS‘AB AS-SŪRĪ, ‘Umar ‘Abd al-Ḥakīm: *Da‘wat al-muqāwamah al-islāmiyyah al-‘ālamīyyah*. 1604 Seiten. 1425/2004. [Online-Ausgabe, ohne Ort].